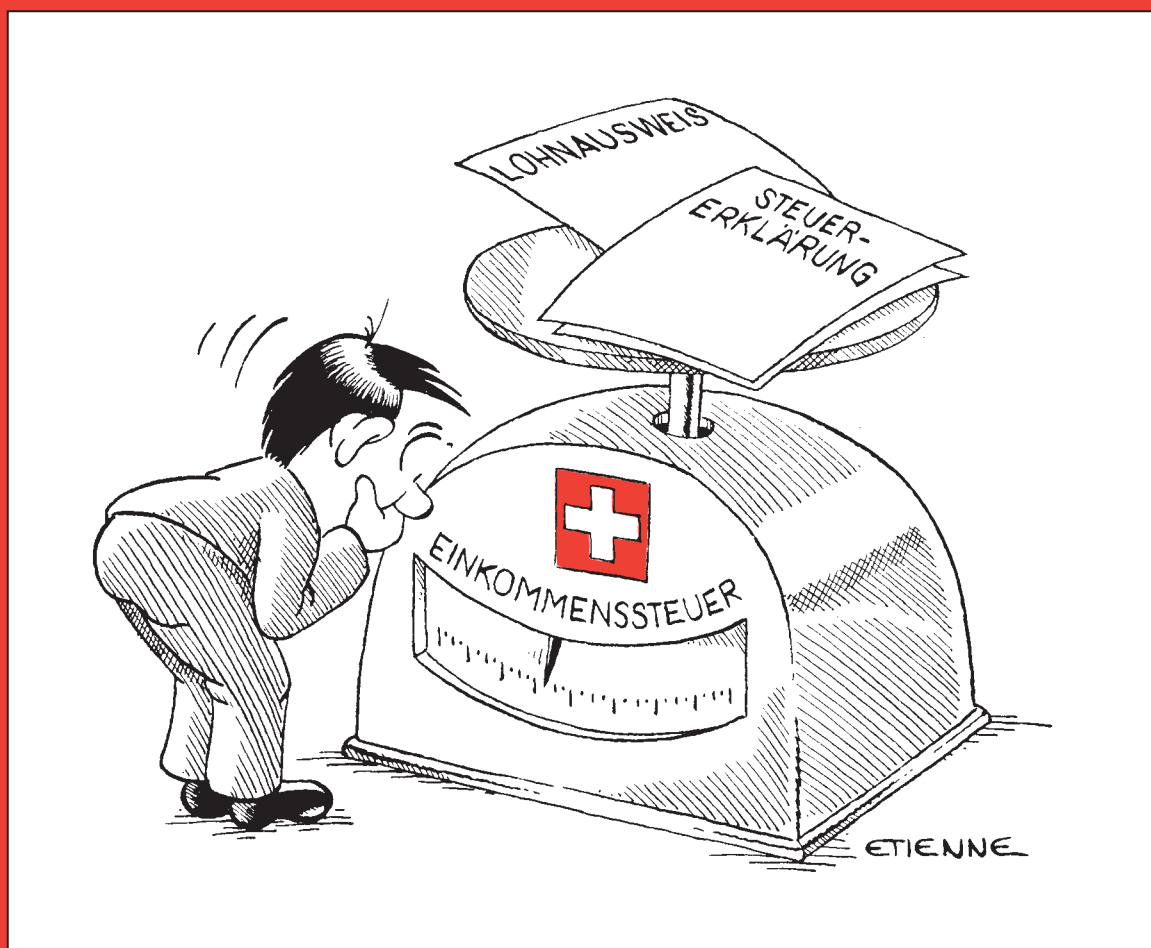


SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ

LEITFADEN FÜR ZUKÜNFTIGE STEUERPFLICHTIGE



Die Veranlagung der Einkommens- und
Vermögenssteuer in der Schweiz

Ausgabe 2010

Herausgeber: Schweizerische Steuerkonferenz

Autor: Abteilung Grundlagen
Eidgenössische Steuerverwaltung
3003 Bern

Illustrationen: Etienne Hübscher
9000 St.Gallen

Druck: RITZ AG Print und Media
3018 Bern

VORBEMERKUNG

Diese Broschüre ist vom Team Dokumentation und Steuerinformation der Eidgenössischen Steuerverwaltung für den staatsbürgerlichen Unterricht erarbeitet worden. Sie will den Leser/innen einen **Einblick in die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen** vermitteln.

Die Broschüre geht zudem näher auf besondere Steuertatbestände ein. Da Jugendliche häufig mit steuerlichen Ausnahmefällen konfrontiert sind und Lehrer/innen oft darauf angesprochen werden, will sie vor allem für die Unterrichtenden ein Hilfsmittel sein.

Es handelt sich primär um ein Lehrmittel, das sich besonders für Schulen eignet. Ausserdem vermittelt dieses Heft den neuen Steuerpflichtigen allgemeine Informationen über Einkommens- und Vermögenssteuern.

In den einzelnen Abschnitten wird zum Teil auf die Eigenheiten der jeweiligen kantonalen Lösungen hingewiesen. In der Regel sind aber bloss die Bestimmungen der direkten Bundessteuer und der Mehrheit der Kantone aufgeführt.

WIESO DIESE BROSCHÜRE?

Die Steuererklärung ist eingetroffen! Lust oder Frust?

Mit der **einjährigen Gegenwartsbemessung** ist das Ausfüllen der Steuererklärung (Einkommen und Vermögen) um einiges einfacher und die Formulare sind benutzerfreundlicher geworden. Alle Kantone ermöglichen zudem das Ausfüllen der Steuererklärung per CD-ROM oder sogar online.

Abgesehen von den Tücken einer ganz normalen Steuererklärung geben zudem verschiedene Umstände Anlass zu recht verzwickten Fragen, z.B.:

- Schulden Auszubildende wirklich eine Steuer auf ihrem Lohn? Wenn ja, ab welchem Alter? Nur dem Kanton oder auch dem Bund?
- Muss der Arbeitslose Steuern zahlen?
- Was geschieht bei Zahlungsschwierigkeiten?
- Wo versteuert der Wochenaufenthalter sein Einkommen?
- Wie wirkt sich ein Kantonswechsel aus?
- Welche steuerlichen Folgen haben Heirat, Trennung oder Scheidung?

Wohl alle werden steuerlich einmal vor einer dieser Fragen stehen.

In der Schweiz erheben der Bund, die Kantone und die Gemeinden Einkommenssteuern. Zusätzlich besteuern die Kantone sowie die Gemeinden auch das Vermögen der Steuerpflichtigen. Da die verschiedenen Steuergesetze (das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und die 26 kantonalen Steuergesetze) in den Details feine Unterschiede aufweisen, gilt es den richtigen Weg zu finden.

Die vorliegende Broschüre will nicht Steuerexperten ausbilden. Sie bietet zukünftigen Steuerpflichtigen einen Überblick über die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern und vermittelt ausserdem auch Antworten auf obige Fragen.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
DIE VERANLAGUNG DER EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER	1
DAS SCHWEIZERISCHE STEUERSYSTEM: WELTWEIT EINZIGARTIG	2
DIE ORDENTLICHE VERANLAGUNG	7
1 GRUNDSÄTZE UND METHODEN	7
11 Das Verfahren	7
12 Der steuerliche Wohnsitz	8
13 Einkommenssteuer	10
131 Gegenstand der Einkommenssteuer	10
132 Abzüge	10
14 Vermögenssteuer	13
141 Gegenstand der Vermögenssteuer	13
142 Abzüge	13
15 Die zeitliche Bemessung	18
151 Die Steuerperiode	19
152 Die Bemessungsperiode	19
153 Die Postnumerando-Methode	20
16 Die Ermittlung der Steuer	21
17 Der Steuerbezug: ein kantonaler Vergleich	24
ABWEICHUNGEN VON DER ORDENTLICHEN VERANLAGUNG	27
2 ERSTMALIGE STEUERVERANLAGUNG	28
21 Berechnungsmethode	28
22 Zuzug aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton	31
23 Erstmalige Einschätzung von Minderjährigen für ihr Erwerbseinkommen	32
24 Erstmalige Einschätzung von Jugendlichen bei Mündigkeit	34
3 EREIGNISSE MIT STEUERRECHTLICHEN FOLGEN	35
31 Aufnahme der Erwerbstätigkeit	35
32 Änderung der Steuerpflicht bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton ...	36
33 Heirat	37
34 Scheidung, gerichtliche oder tatsächliche Trennung	40
35 Tod des Ehegatten	43
36 Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkung	43
37 Ende der Steuerpflicht	43

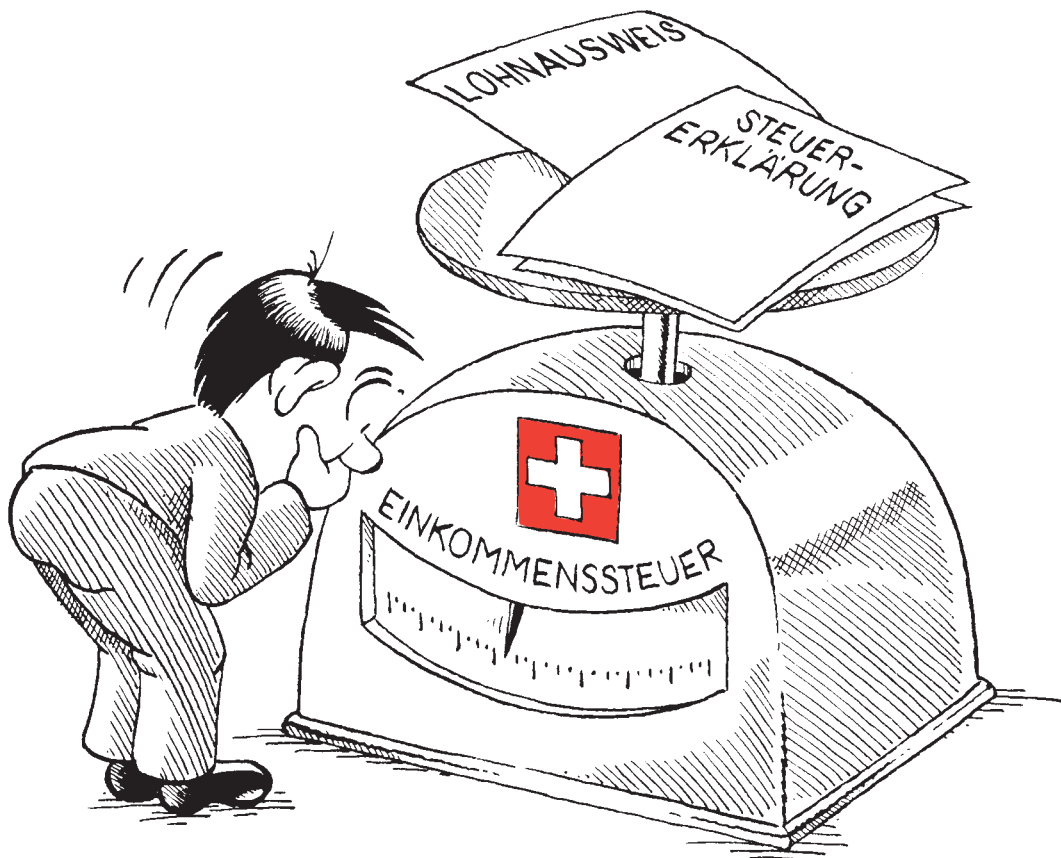
	<u>Seite</u>
4 EREIGNISSE OHNE STEUERRECHTLICHE FOLGEN	44
41 Übertritt Lehre – Anstellung	44
42 Berufswechsel	45
43 Unterbrechung der Erwerbstätigkeit	46
431 Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz	47
432 Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz	47
44 Veränderung der Einkommensverhältnisse	49
441 Veränderung des Beschäftigungsgrads	49
442 Veränderung wegen Arbeitslosigkeit	49
45 Aufgabe der Erwerbstätigkeit	50
DIE PFLICHTEN UND RECHTE DER STEUERPFLLICHTIGEN	51
Die Pflichten	52
Die Rechte	54
RATSCHLÄGE ZUM AUSFÜLLEN DER STEUERERKLÄRUNG	56
ANHANG	61
I Abzüge	62
II Lehrmittel zu den Steuern	68
III Adressen der Steuerverwaltungen	69
IV Stichwortverzeichnis	73

* * * * *

Kantone

AG = Aargau	NW = Nidwalden
AI = Appenzell Innerrhoden	OW = Obwalden
AR = Appenzell Ausserrhoden	SG = St. Gallen
BE = Bern	SH = Schaffhausen
BL = Basel-Landschaft	SO = Solothurn
BS = Basel-Stadt	SZ = Schwyz
FR = Freiburg	TG = Thurgau
GE = Genf	TI = Tessin
GL = Glarus	UR = Uri
GR = Graubünden	VD = Waadt
JU = Jura	VS = Wallis
LU = Luzern	ZG = Zug
NE = Neuenburg	ZH = Zürich

DIE VERANLAGUNG DER EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER IN DER SCHWEIZ



(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2010)

DAS SCHWEIZERISCHE STEUERSYSTEM: WELTWEIT EINZIGARTIG

Föderalistisches Steuersystem

Der föderalistische Aufbau der Schweiz hat die Schaffung eines einheitlichen Steuersystems verhindert. So erheben der **Bund**, die **26 Kantone** und die rund **2'600 Gemeinden** Steuern aufgrund ihrer eigenen Gesetzgebungen.

In der Regel tun dies die Gemeinden auf der mehr oder weniger gleichen Grundlage wie die Kantone, manchmal nach einem eigenen Tarif, meistens aber mittels eines Vielfachen der einfachen kantonalen Ansätze.

Steuern auf drei Ebenen

Die Schwierigkeiten der Schweizer Steuerpflichtigen mit ihren Steuererklärungen beruhen oft auf der **Steuererhebung auf drei Stufen** (Bund, Kantone, Gemeinden). So führt die Anwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden (Bemessungsgrundlagen, Abzugsregelungen) und Tarife immer wieder zu Unsicherheiten.

Während die Finanzierung der Bundesaufgaben mehrheitlich über indirekte Steuern (Verbrauchssteuern, z.B. Mehrwertsteuer) erfolgt, decken die Kantone und Gemeinden ihre Ausgaben vorwiegend mit den Erträgen direkter Steuern (Steuern auf dem Einkommen und Vermögen).

Die wichtigste Einnahmequelle bei den so genannten direkten Steuern ist zweifellos die **Einkommenssteuer natürlicher Personen**. Sie macht fast die Hälfte der Gesamteinnahmen der öffentlichen Hand aus.

Das schweizerische Steuersystem hebt sich durch eine weitere Eigenart von dem anderer Länder ab: Die Bürger/innen stimmen darüber ab, welche Steuern von ihnen erhoben werden dürfen.

Das Volk redet mit

Der Staat darf ihnen nur jene Pflichten – darunter fallen auch die Steuern – auferlegen, welche in Verfassung und Gesetz vorgesehen sind. Verfassungsänderungen müssen deshalb beim Bund und in allen Kantonen automatisch der Volksabstimmung unterbreitet werden (obligatorisches Referendum). In vielen Kantonen unterliegen zudem auch die Gesetzesrevisionen dem obligatorischen, in den anderen dem fakultativen Referendum.

In den meisten Fällen kann das Volk sogar bei der Bestimmung von Steuertarif, Steuersatz und Steuerfuss mitreden.

Auswirkungen des Schweizer Föderalismus auf das Steuersystem:

Föderalistische Staatsstruktur

Das schweizerische Steuersystem spiegelt die **föderalistische Staatsstruktur** unseres Landes wider. In der Schweiz erheben wie bereits erwähnt sowohl der Bund als auch die Kantone und sogar die Gemeinden Steuern.

Der schweizerische Bundesstaat setzt sich aus **26 Kantonen** (Gliederstaaten) zusammen. Die Kantone umfassen rund **2'600 Gemeinden**.

Ursprüngliche Hoheitsträger sind die Kantone. Der Bund verfügt über diejenigen Hoheitsrechte, die ihm durch die Bundesverfassung eingeräumt worden sind.

Der Umfang der Autonomie der Gemeinden wird durch das kantonale Recht bestimmt.

So hat jeder **Kanton** sein eigenes Steuergesetz und belastet u.a. Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne höchst unterschiedlich.

Die rund 2'600 **Gemeinden** sind befugt, entweder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen oder – was selten vorkommt – kommunale Steuern nach eigenem Tarif zu erheben.

Daneben belastet auch noch der **Bund** das Einkommen, obwohl dieser sonst seine Fiskaleinnahmen grösstenteils aus andern Quellen bezieht, so namentlich aus der Mehrwertsteuer, der Verrechnungssteuer, den Stempelabgaben und aus besonderen Verbrauchssteuern.

Das Recht dieser Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings verfassungsmässig beschränkt. Ziel ist es, die Fiskalhoheit so zu verteilen, dass zum einen die drei Gemeinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Deshalb spricht die Bundesverfassung dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

Die Souveränität des Staates ist also zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt. Auf die Steuern übertragen bedeutet dies Folgendes:

Bund

- Der **Bund** darf nur diejenigen Steuern erheben, zu denen ihn die **Bundesverfassung (BV)** ausdrücklich ermächtigt.

Die Tatsache, dass die Verfassung den Bund zur Erhebung einer Steuer ermächtigt, schliesst aber das Recht der Kantone auf gleichartige Steuern nicht aus (andernfalls bedarf es eines ausdrücklichen Verbots). So kommt es, dass sowohl der Bund wie auch die Kantone direkte Steuern erheben (z.B. die Einkommenssteuer).

Kantone

- Die **Kantone** üben auf Grund von Art. 3 BV alle Rechte eines souveränen Staates aus, welche die Bundesverfassung nicht ausschliesslich dem Bund vorbehält. Darum steht ihnen das grundsätzliche und ursprüngliche Recht auf Steuern zu und über diese Einnahmen zu verfügen (Steuerhoheit).

Auf Grund ihrer **ursprünglichen Steuerhoheit** sind die Kantone in der Wahl der Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die Bundesverfassung verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor.

Da sich beim Bund das ausschliessliche Steuererhebungsrecht auf verhältnismässig wenige Abgabearten beschränkt (Mehrwertsteuer, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Tabaksteuer, Zölle sowie besondere Verbrauchssteuern), haben die Kantone einen gewissen Spielraum zur Ausgestaltung ihrer Steuern.

Gemeinden

- Die **Gemeinden** dürfen nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben.

Den Gemeindesteuern unterliegen in der Regel die gleichen Steuerobjekte wie den Kantonssteuern (so insbesondere Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, Gewinn und Kapital juristischer Personen, Erbschaften und Schenkungen usw.). Meistens erheben die Gemeinden ihre Steuern auch auf der gleichen gesetzlichen Grundlage wie der Kanton, jedoch zu anderen Steuersätzen, manchmal auf Grund eigener Tarife, meistens jedoch als Vielfaches der geschuldeten kantonalen Steuer (so genanntes System der «centimes additionnels»). Im Übrigen sind die Gemeindesteuern nicht selten ebenso hoch wenn nicht höher als die kantonalen Steuern.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier von **abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit**, was jedoch nichts an der Tatsache ändert, dass es sich doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als wesentliches Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

Die Steuerharmonisierung:

Der oben beschriebene Föderalismus erklärt, weshalb sich die kantonalen Steuergesetze früher so unterschiedlich präsentierten. Bei den direkten Steuern war es deshalb nicht ungewöhnlich, wenn die Bestimmung des Steuerobjektes (z.B. des Einkommens), die Bemessungsgrundlagen oder sogar die Steuerbelastung unterschiedlich ausfielen.

Aus diesem Grund hiessen die Kantone und das Volk an einer Abstimmung im Juni 1977 einen Verfassungsartikel über die Harmonisierung der kantonalen Steuergesetze gut, mit dem Ziel, diese grossen Freiheiten etwas zu kanalisieren.

In Ausführung dieses Verfassungsauftrags verabschiedete das Parlament nach etwa achtjähriger Kommissionsarbeit, wovon vier Jahre Parlamentsberatungen, am 14. Dezember 1990 das **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)**.

Es handelt sich bei diesem Steuerharmonisierungsgesetz um ein Rahmengesetz.

Entsprechend dem Verfassungsauftrag (Art. 129 Abs. 2 BV) enthält das Gesetz keine Bestimmungen über Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge, da deren Festsetzung dem kantonalen Gesetzgeber vorbehalten ist. Somit bewirkt das StHG nur eine formelle und nicht eine materielle Harmonisierung.

Das StHG richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich **Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht** auszugestalten haben. Dadurch konnte das Gesetz verhältnismässig kurz gehalten werden.

Das Gesetz präzisiert (Art. 1 Abs. 3), dass die **Bestimmung von Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen (Abzügen) Sache der Kantone** bleibt.

Hingegen enthält es keine Vorschriften über die Behördenorganisation; diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder Kanton in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten hat.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Kantone hatten eine Frist von acht Jahren, um ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen.

Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

Notizen:

DIE ORDENTLICHE VERANLAGUNG

1 GRUNDSÄTZE UND METHODEN

Die **Veranlagung** ist das Verfahren zur Bestimmung der geschuldeten Steuer.

11 Das Verfahren

Selbst-
deklaration

Die Veranlagung erfolgt in einem ersten Schritt aufgrund einer **Steuererklärung**. Sie wird den **Steuerpflichtigen** gestellt und ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen (Selbstdeklaration), während die **Steuerbehörde** diese Angaben **überprüft und** den Steuerbetrag in der **Veranlagungsverfügung** festlegt (gemischte Veranlagung).

Obwohl in der Schweiz Steuern sowohl für den Bund (auf dem Einkommen) als auch für den Kanton und die Gemeinde (auf Einkommen und Vermögen) geschuldet werden, erhalten die Steuerpflichtigen in der Regel **nur eine einzige Steuererklärung**.

Sie wird ihnen von der Wohngemeinde oder aber vom Wohnkanton zugesandt und ist ausgefüllt an diese Behörde zurückzuschicken (viele Kantone stellen auch ein IT-Programm zur Verfügung). Auch die direkte Bundessteuer wird durch die Kantone veranlagt und erhoben und nicht etwa durch die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Überprüfung

Die zuständige Veranlagungsbehörde (im Prinzip die kantonale Steuerverwaltung) prüft die Angaben auf der Steuererklärung. Sie kann bei Steuerpflichtigen zusätzliche unentbehrliche Erklärungen oder Unterlagen anfordern.

Ist das steuerbare Einkommen und Vermögen einmal ermittelt, kann die Verwaltung zur Berechnung der für den Bund (nur Einkommen), den Kanton und die Gemeinde geschuldeten Steuern übergehen.

Veranlagungs-
verfügung

Die bei der Überprüfung angebrachten Berichtigungen werden den Steuerpflichtigen mitgeteilt. Diese haben innert bestimmter Fristen die Möglichkeit, gegen die Veranlagungsverfügung Einsprache zu erheben und weiter einen Rekurs bzw. eine Beschwerde einzureichen.

Steuer-
rechnung

Der Bezug der Steuern erfolgt in zwei Schritten, d.h. mit einer provisorischen Rechnung und einer Schlussrechnung nach Feststehen der definitiven Veranlagung (dies ist z.B. bei der direkten Bundessteuer der Fall) oder aber (in den meisten Kantonen und Gemeinden) mittels mehrerer Raten und einer Schlussrechnung.

(Für Einzelheiten siehe Ziffer 17, S. 24)

12 Der steuerliche Wohnsitz

Die **kantonalen Steuergesetze** gehen in der Regel von der Einkommensbesteuerung am Wohnsitz aus. Dasselbe trifft für bewegliches Vermögen zu. Unbewegliches Vermögen wird dagegen am Ort des gelegenen Grundstücks besteuert.

Wohnsitzdefinition

Der Wohnsitz ist im Allgemeinen der Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Mittelpunkt der Lebensinteressen

Soll nun in einem strittigen Fall der Wohnsitz abgeklärt werden, behilft man sich mit der Frage nach dem **Mittelpunkt der Lebensinteressen und der Lebensverhältnisse**. Massgebend ist der Ort der engsten (persönlichen, freundschaftlichen, familiären, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen) Beziehungen.

Besteuerung von Wochenaufenthaltern

Begriff

Als Wochenaufhalter werden Personen angesehen, welche während der Woche am Arbeitsort (Kanton **A**) leben und arbeiten, aber das Wochenende und die Feiertage regelmässig am Wohnort der Familie (Kanton **B**) verbringen.

- Es kann sich hier um ledige junge Leute handeln, die in einem anderen Kanton arbeiten, aber gleichwohl noch bei den Eltern wohnen.
- Denkbar ist aber auch eine Familie, bei welcher ein Mitglied (z.B. der Vater) in einem anderen Kanton erwerbstätig ist und wegen der zu grossen Distanz jeden Tag zwischen Wohn- und Arbeitsort hin- und herpendeln kann.

Bei den Steuerpflichtigen mit **unselbständiger Erwerbstätigkeit ohne leitende Stellung** sind also die familiären und sozialen Beziehungen stärker einzustufen als die beruflichen.

Kehren die Steuerpflichtigen an den Wochenenden vom Arbeitsort im Kanton **A** regelmässig an den Wohnort der Familie im Kanton **B** zurück, ist letzterer der steuerrechtliche Wohnsitz und deshalb zuständig für die Veranlagung.

Ähnlich verhält es sich mit Jugendlichen, die sich zu Ausbildungszwecken in einem anderen Kanton aufhalten. Auch sie begründen in diesem anderen Kanton kein eigenes Steuerdomizil.

Wochenaufenthalt Kanton A	Wohnsitz Kanton B
Arbeit Studium	Eltern Familie Freunde Vereine <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Steuerrechtlicher Wohnsitz ⇒ STEUERPFLICHT ⇐ </div>

Sobald aber beispielsweise eine Person im Kanton A mit jemandem im Konkubinat lebt, dort fast jedes Wochenende verbringt oder Vereinstätigkeiten ausübt, befindet sich da der Mittelpunkt der Lebensinteressen. Der Kanton A wird sein Besteuerungsrecht anmelden. Steuerrechtlich kann sich in solchen Situationen der **Wohnsitz verschieben**.

Wochenaufenthalt Kanton A	Wohnsitz Kanton B
Arbeit Konkubinat Vereine <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Steuerrechtlicher Wohnsitz ⇒ STEUERPFLICHT ⇐ </div>	Eltern Familie

Verbot der
interkantonalen
Doppel-
besteuerung

Es kommt häufig vor, dass zwei Kantone sich um die Steuerpflicht desselben Steuerpflichtigen streiten. Die Besteuerung von Einkommen und Vermögen durch zwei oder mehrere Kantone für den gleichen Zeitraum verstösst gegen das **Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung** (Art. 127 Abs. 3 BV).

Im Streitfall muss der steuerliche Wohnsitz – gegebenenfalls durch Gerichtsentscheid – auf einen der beiden Kantone festgelegt werden. In diesem Fall kann die von einer interkantonalen Doppelbesteuerung betroffene Person die Sache ans Bundesgericht weiterziehen, sobald ein Kanton bzw. die eidgenössische Steuerverwaltung einen letztinstanzlichen Entscheid gefällt hat. Die letztinstanzlichen Entscheide der übrigen involvierten Kantone muss sie nicht abwarten.

Bemerkungen:

Beweispflicht

- Die steuerpflichtige Person muss den **Beweis** erbringen, dass der **Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen an einem anderen Ort liegt, wenn sie nicht an ihrem Arbeitsort besteuert werden will**.
- Im interkommunalen Verhältnis gelten manchmal andere Regeln. So kann z.B. eine Aufteilung der Steuer zwischen Wohngemeinde und Arbeitsgemeinde stattfinden.

13 Einkommenssteuer

131 Gegenstand der Einkommenssteuer

Bund, Kantone und Gemeinden erheben eine allgemeine Einkommenssteuer. Welches Einkommen ist nun aber in der Steuererklärung anzugeben?

Die steuerpflichtige Person wird auf der Gesamtheit ihrer Einkünfte besteuert und zwar unabhängig von deren Quelle (schweizerischer oder ausländischer Ursprung, Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögen usw.).

Einkommens-
arten

Die Steuergesetze selbst definieren den Begriff des Einkommens sehr selten. Sie zählen in der Regel die verschiedenen Einkommensarten auf oder umschreiben das Einkommen und führen Beispiele an. Diese zweite Methode wird bei der direkten Bundessteuer angewandt. Der Gesetzgeber spricht von «**allen wiederkehrenden und einmaligen Einkünften**» und nennt in der Folge Beispiele.

Die verschiedenen Einkommensarten können in einige wenige Kategorien zusammengefasst werden. Sie finden sie auf *Seite 16*.

132 Abzüge

Die Einkommenssteuer wird auf dem gesamten Einkommen erhoben. Die steuerpflichtige Person kann aber davon verschiedene Auslagen abziehen. Die möglichen Abzüge sind in den Steuergesetzen explizit erwähnt. Man unterscheidet drei Kategorien von Abzügen:

- **Gewinnungskosten**

Unter die Gewinnungskosten fallen Kosten, die unmittelbar für die Einkommenserzielung nötig sind (z.B. für unselbständig Erwerbende: Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung; für selbständig Erwerbende: Abschreibungen, Rückstellungen, Zinsen auf Geschäftsschulden usw.).

Im Weiteren können die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden. Nicht zum Abzug zugelassen sind jedoch die Ausbildungskosten. Die Kantone kennen in diesem Bereich unterschiedliche Regelungen.

- **Allgemeine Abzüge**

Unter dem Begriff «allgemeine Abzüge» versteht man Abzüge, die zwar mit der Einkommenserzielung an sich meist in keiner direkten Beziehung stehen, deren Vornahme aber aus sozialpolitischen Gründen wünschenswert erscheint. Beiträge an AHV, IV, Arbeitslosenversicherung oder berufliche Vorsorge sind in vollem Umfang abziehbar.

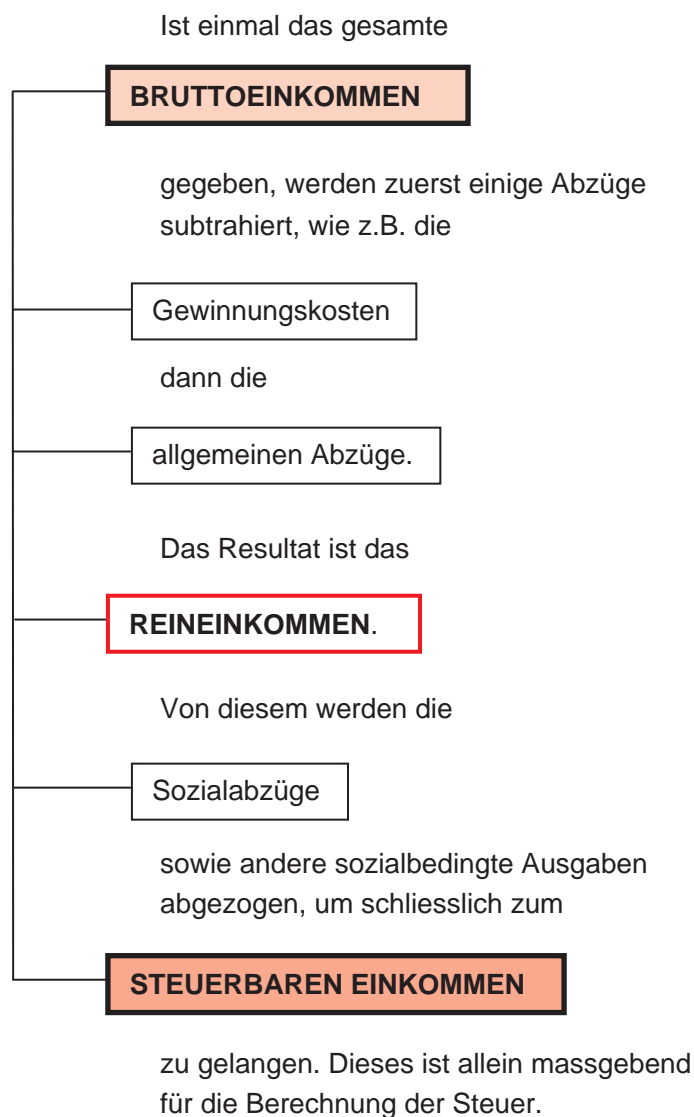
In beschränktem Umfang können u.a. private Schuldzinsen, Zuwendungen an Institutionen mit gemeinnützigem Zweck, Beiträge an Krankenversicherung, Lebensversicherung, gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), erhebliche Krankheitskosten sowie die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte abgezogen werden.

- **Sozialabzüge**

Mit den Sozialabzügen sollen bei der Bemessung der Einkommenssteuer die sozialen Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage der Steuerpflichtigen beeinflussen können, berücksichtigt werden. In Betracht gezogen werden u.a. Zivilstand, Anzahl Kinder oder andere Personen, die von der steuerpflichtigen Person unterhalten werden sowie allfällige Behinderungen, welche die Arbeitsfähigkeit oder das Einkommen schmälern.

Steuerbares
Einkommen

Unten stehende Grafik zeigt die Berechnung des steuerbaren Einkommens:

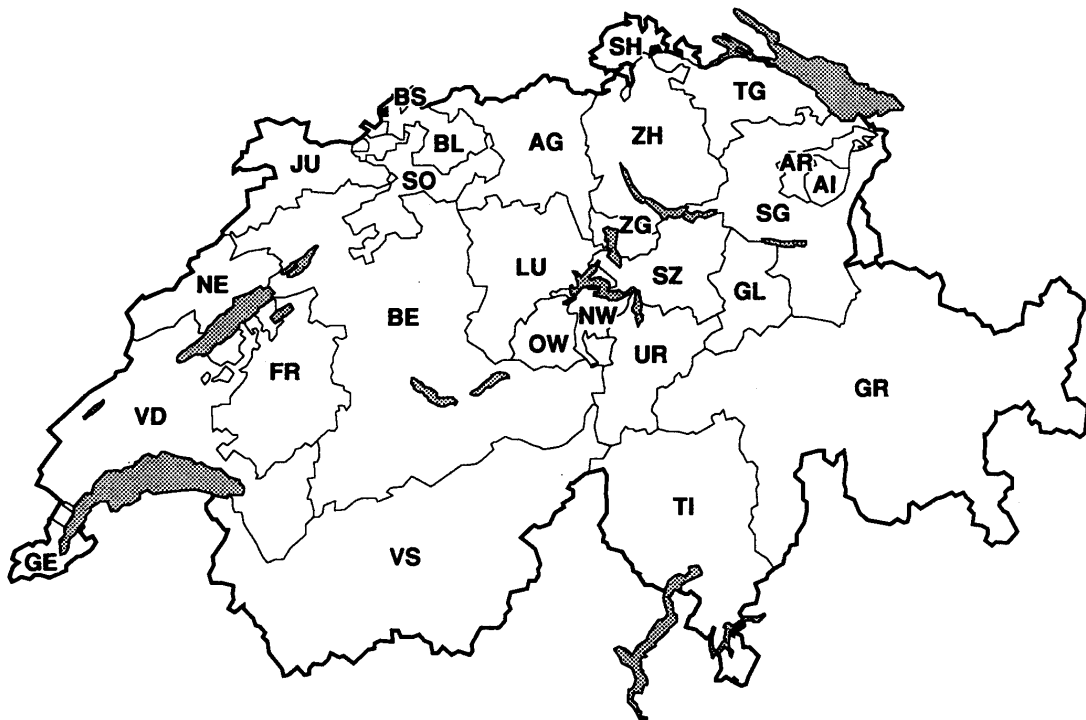


- **Direkte Bundessteuer**

In der ganzen Schweiz werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Abzüge im Bereich der direkten Bundessteuer, unabhängig vom Wohnsitzkanton, einheitlich angewandt.

- **Kantonale Besonderheiten**

Die **26 kantonalen Steuergesetzgebungen** sind nicht einheitlich und enthalten im Vergleich zueinander einige Unterschiede betreffend Steuertarife, Abzüge und Steuerfreibeträge, welche gemäss Steuerharmonisierungsgesetz Sache der Kantone bleiben (*siehe S. 5*). Ihre Ausgestaltung und Höhe können somit von Kanton zu Kanton variieren.



14 Vermögenssteuer

141 Gegenstand der Vermögenssteuer

Ergänzungs-
steuer

Der Bund besteuert das Vermögen natürlicher Personen nicht. Alle Kantone und Gemeinden erheben hingegen neben der Einkommenssteuer als Hauptsteuer eine **Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer**.

Diese Steuer soll grundsätzlich die Substanz des Vermögens nicht angreifen. Ihr Ziel ist vielmehr, das aus dem Vermögen stammende Einkommen indirekt zu belasten. Allerdings wird die Steuer auch auf ertragslosen Vermögensteilen erhoben.

Da die Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer zu verstehen ist, sind ihr Steuerermass und ihre Bewertungsregeln aber entsprechend zurückhaltend ausgestaltet.

Gesamtvermö-
genssteuer

Der Vermögenssteuer unterliegen alle der steuerpflichtigen Person zustehenden unbeweglichen und beweglichen Aktiven, die geldwerten Rechte, die Forderungen sowie die Beteiligungen. Sie ist als so genannte **Gesamtvermögenssteuer** konzipiert.

142 Abzüge

Reinvermögen

Jedoch wird nicht das Gesamtvermögen, sondern nur das **Reinvermögen** besteuert, d.h. das Vermögen, das nach den gesetzlich vorgesehenen Abzügen (Schuldenabzug, Sozialabzüge) übrig bleibt.

- **Schuldenabzug**

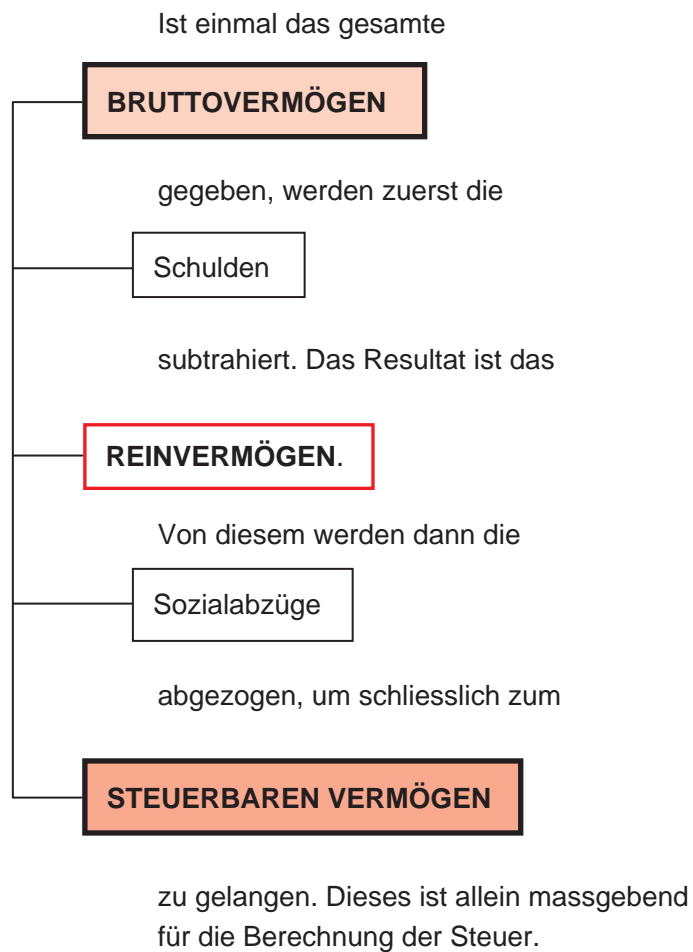
Die Schulden können in allen Kantonen von der Gesamtsumme des Vermögens abgezogen werden.

- **Sozialabzüge**

Die Mehrheit der Kantone gewährt Sozialabzüge. Dazu gehören u.a. Kinderabzüge und Abzüge für ältere Steuerpflichtige. Die Höhe der Abzüge sowie eventuelle steuerfreie Minima sind jedoch von Kanton zu Kanton verschieden.

**Steuerbares
Vermögen**

Unten stehende Grafik zeigt die Berechnung des steuerbaren Vermögens:



Bemerkung:

Ausland

Die Mehrheit der europäischen Länder (EU 27) erhebt keine Vermögenssteuer wie wir sie kennen.

Notizen:

VOM BRUTTOEINKOMMEN ZUM STEUERBAREN EINKOMMEN

I	Gesamtes Bruttoeinkommen im In- und Ausland	20..
	Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	
	Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	
	Nebeneinkommen	
	Ersatzeinkommen (Renten)	
	Einkommen aus beweglichem Vermögen	
	Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (Grundstücke)	
	Übriges Einkommen	
II	Total Bruttoeinkommen	
III	Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge	
	Berufskosten Unselbständigerwerbender	
	Gewinnungskosten Selbständigerwerbender	
	Private Schuldzinsen	
	Beiträge an AHV / IV / EO / ALV	
	Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)	
	Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Versicherungsprämien	
	Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	
	Drittbetreuungsabzug (wenn vorhanden)	
	Übrige Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge	
IV	Total Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge	
	Bruttoeinkommen (Ziffer II)	
	Abzüglich Total der Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge (Ziffer IV)	
V	Reineinkommen (Nettoeinkommen)	
VI	Sozialabzüge	
	Persönlicher Abzug / Verheiratetenabzug	
	Kinderabzug	
	Unterstützungsabzug (wenn vorhanden)	
	Übrige Sozial- und sozialpolitische Abzüge	
VII	Total Sozialabzüge	
	Reineinkommen (Ziffer V)	
	Abzüglich Total der Sozialabzüge (Ziffer VII)	
VIII	Steuerbares Einkommen	

VOM BRUTTOVERMÖGEN ZUM STEUERBAREN VERMÖGEN

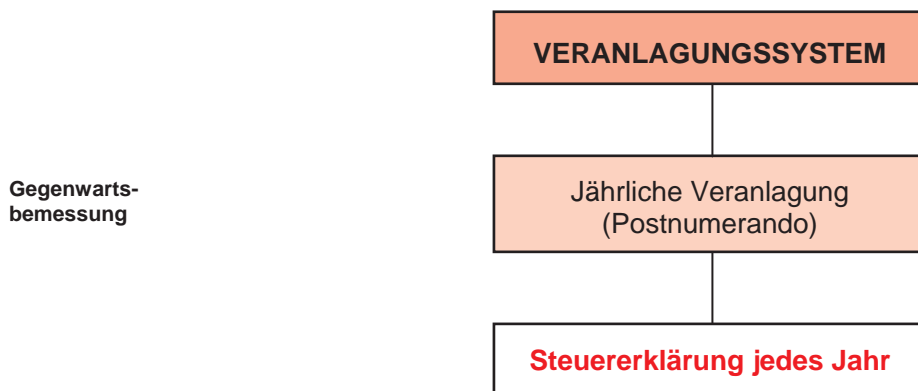
I Aktiven im In- und Ausland	20..
Grundeigentum	
Geschäftsvermögen (wenn vorhanden)	
Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen	
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	
Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen	
Anteil am Vermögen von Erbengemeinschaften	
Übrige Vermögenswerte	
II Total der Aktiven (Bruttovermögen)	
III Passiven	
Private Schulden	
Schulden auf Geschäftsvermögen	
IV Total der Passiven	
Aktiven (Ziffer II)	
Abzüglich Total der Passiven (Ziffer IV)	
V Reinvermögen (Nettovermögen)	
VI Abzüge	
Persönlicher Abzug / Abzug für Verheiratete	
Kinderabzug	
Andere Abzüge	
VII Total der Abzüge	
Reinvermögen (Ziffer V)	
Abzüglich Total der Abzüge (Ziffer VII)	
VIII Steuerbares Vermögen	

15 Zeitliche Bemessung

Betreffend zeitliche Bemessung stellen sich im Wesentlichen zwei Fragen:

- **Welcher Zeitabschnitt ist für die Berechnung des Einkommens und Vermögens massgebend?**
- **Für welchen Zeitabschnitt (Periode) ist die Steuer geschuldet?**

Im Bestreben, die Steuergesetze formell zu harmonisieren, gilt seit dem 1. Januar 2003 beim Bund und in allen Kantonen grundsätzlich das folgende Verfahren:



Bemerkung:

Zur Ermittlung (Veranlagung) des Steuergegenstands und der Steuerforderung bedarf es sehr häufig einer zeitlichen Bestimmung.

Es wird deshalb zwischen den **einmaligen** und den **fortdauernden oder periodischen Steuern** unterschieden:

Einmalige
Steuern

- Gegenstand der **einmaligen Steuern** ist ein durch Gesetz bestimmtes Ereignis: So löst zum Beispiel die Einfuhr von Waren (Ereignis) eine einmalige Zollpflicht aus.

Periodische
Steuern

- Den **periodischen Steuern** hingegen haftet ein zeitliches Moment an: Ihr Gegenstand ist ein Ereignis, das andauert – z.B. Besitz (Besitzsteuer), Verfügen über Vermögen (Vermögenssteuer) oder Wohnsitz (Personalsteuer) – oder das sich im Laufe der Zeit erneuert, z.B. Einkommen (Einkommenssteuer) oder Gewinn (Gewinnsteuer).

Die **Einkommenssteuer** und die **Vermögenssteuer** sind sicher das **Paradebeispiel der periodischen Steuern**; sie werden in regelmässigen Zeitabständen bemessen und veranlagt. Die Ermittlung und Veranlagung der periodischen Steuern können jedoch nur in einem klar abgegrenzten Zeitraum erfolgen. Wenn die steuerbaren Elemente berechnet sind, ist die daraus ermittelte Veranlagung nur für diesen Zeitraum gültig.

Was die **zeitliche Bemessung** anbelangt, setzen die periodischen Steuern (wie z.B. die Einkommenssteuer) voraus, dass man dem Zeitfaktor mit folgenden Perioden Rechnung trägt:

- **Steuerperiode:** Sie entspricht dem Zeitraum der Steuerpflicht (*siehe Ziffer 151*).
- **Bemessungsperiode:** Zeitraum, während dem die steuerbaren Elemente erfasst werden (*siehe Ziffer 152*).

151 Die Steuerperiode

Die Steuerperiode ist der **Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist**. Sie hängt vom Vorhandensein der subjektiven Voraussetzungen der Steuerpflicht ab (Wohnsitz, Betriebsstätte, Grundeigentum usw.).

Bei natürlichen Personen stimmt die Steuerperiode in der Regel mit dem Kalenderjahr überein. In diesem Fall spricht man von **Steuerjahr**.

Bei juristischen Personen gilt das **Geschäftsjahr** als Steuerperiode.

Die Steuerperiode ist jedoch kürzer als ein Jahr, wenn die steuerpflichtige Person vor dem ordentlichen Ablauf des Steuerjahres den Wohn- bzw. den Geschäftssitz ins Ausland verlegt oder wenn sie stirbt.

152 Die Bemessungsperiode

Die Bemessungsperiode ist der **Zeitraum, in dem das der Steuerberechnung zu Grunde liegende Einkommen erzielt wird**.

Nur im Zusammenhang mit den Einkommenssteuern der natürlichen Personen und den Gewinnsteuern der juristischen Personen spricht man von «Bemessungsperiode», nicht aber bei den Vermögens-/Kapitalsteuern. Für letztere ist das in einem bestimmten Moment («**Stichtag**») vorhandene Vermögen/Kapital ausschlaggebend, in der Regel am Ende der Steuerperiode oder gar der Steuerpflicht.

153 Die Postnumerando-Methode

Postnumerando

Alle schweizerischen Steuersysteme (direkte Bundessteuer sowie kantonale und kommunale Einkommenssteuern natürlicher Personen) wenden **eine einzige Methode** an, um die steuerbaren Einkünfte zu erfassen und zwar die **Postnumerando-Methode** (auch **Gegenwartsbesteuerung** genannt). Die Steuer wird somit aufgrund des während des Steuerjahrs effektiv erzielten Einkommens berechnet.

Diese Besteuerungsmethode kennen auch die meisten unserer Nachbarländer.

Steuerperiode
=
Bemessungs-
periode

Dieses System wird durch den Umstand charakterisiert, dass die **Steuerperiode (Steuerjahr) und die Bemessungsperiode (Bemessungsjahr) übereinstimmen**. Die Steuererklärung ist **jährlich** auszufüllen. Da die Steuerpflichtigen aber erst nach Ablauf des Jahres wissen, wie viel sie verdient haben, können sie die Steuererklärung erst zu Beginn des dem Steuerjahr folgenden Jahres ausfüllen.

2009	2010
Bemessungsjahr = Steuerjahr	Veranlagung und Bezug (Steuererklärung)

Beispiel:

- Die für das Steuerjahr 2009 geschuldete Steuer wird auf der Basis des im 2009 verdienten Einkommens berechnet.
- Das Veranlagungsverfahren (Ablieferung der Steuererklärung und Bestimmung der Steuer) kann erst 2010 erfolgen, also nach Ablauf der Steuerperiode.

16 Die Ermittlung der Steuer

Gestützt auf die Steuererklärung stellt die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen eine Veranlagungsverfügung mit Angabe des geschuldeten Steuerbetrags zu.

Von der Steuer-
erklärung zur
Steuerrechnung

Die Bestimmung des Steuerbetrags erfolgt nicht in allen Kantonen gleich:

- **Steuersatz und Steuerfuss**

In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festgesetzten **Steuerfuss**. Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den so genannten Grundtarif der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst **einfache Steuer**.

Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Dieser Steuerfuss ist also eine Verhältniszahl – in Prozenten oder in Einheiten – die angibt, um welches Vielfache oder um wie viele Bruchteile die einfache Steuer erhöht oder herabgesetzt werden muss, um die geschuldete Steuer zu berechnen.

Jährliches
Vielfaches

Beispiel:

steuerbares Einkommen	Fr. 50'000. –
— Steuersatz	5 %
— Einfache Steuer	Fr. 2'500. –
— Steuerfuss	1,5 bzw. 150 %
geschuldete Steuer	Fr. 3'750. –

Für die Vermögenssteuer gilt diese Berechnungsweise analog. Sie wird jedoch in Promille berechnet.

In fast allen Kantonen ermitteln die Gemeinden ihre Einkommens- und Vermögenssteuern ebenfalls mit einem jährlichen Vielfachen.

Der Steuerfuss, der in der Regel jährlich durch die Legislative (Kantons- oder Gemeindeparlament, Gemeindeversammlung) periodisch neu festgelegt wird, erlaubt eine **kurzfristige Anpassung der Fiskaleinnahmen an die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinwesen** (Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde).

Genügen dem Staat die Einnahmen aus der einfachen Steuer, wie sie bei der Erarbeitung des Tarifs festgelegt wurde, zur Deckung seiner Ausgaben, so beträgt der Steuerfuss 100 %. Bei sinkenden finanziellen Bedürfnissen kann der Steuerfuss auch herabgesetzt werden (z.B. auf 95 %), bei steigenden finanziellen Ansprüchen kann er dagegen erhöht werden (z.B. auf 110 %, was zusätzlichen Steuereinnahmen von 10 % entspricht).

Für die Gemeinden, deren Steuererträge durchwegs von der Veranlagung für die Kantonssteuer abhängig sind, stellt der Steuerfuss ein wichtiges Element der Budgetpolitik dar. Durch entsprechende Gestaltung des Gemeindesteuerfusses können sie ihre Einnahmen individuell ihren laufenden Bedürfnissen anpassen. ¹⁾

Ein wesentliches – demokratisches – Element des Steuerfusses ist aber auch, dass der Entscheid über dessen Höhe in den meisten Kantonen und Gemeinden grundsätzlich oder ab einer bestimmten im Gesetz festgelegten Höhe dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegt. Der Bürger übt also mit dem Entscheid über den Steuerfuss eine demokratische Kontrolle über seine Steuerbelastung aus.

Fakultatives oder
obligatorisches
Referendum

Bemerkungen:

- *Je nach Kanton kann sich dieses jährliche Vielfache auch «Steuer-einheit» oder «Steueranlage» nennen.*
- *Auf dieselbe Weise wird auch die Kirchensteuer berechnet, welche in fast allen Kantonen erhoben wird. Der Kanton **VD** kennt keine solche Steuer, weil die Kultuskosten im kantonalen Budget inbegriffen sind. Im Kanton **VS** muss die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden entrichtet werden. In den Kantonen **TI**, **NE** und **GE** ist ihre Bezahlung fakultativ.*

Kirchensteuern

¹⁾ Kanton **BS**: Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, denn das Recht zur Steuererhebung steht einzig dem Kanton zu. Hingegen werden in den Landgemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf Einkommen, Vermögen und Grundstückgewinnen erhoben, für welche sie ihre eigenen jährlichen in Prozent der geschuldeten Kantonssteuer ausgedrückten Vielfachen besitzen. Der Kanton erhebt folglich von den Einwohnern der beiden Landgemeinden nur 55 % der kantonalen Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer.

- **Direkt anwendbarer Tarif**

Bei der **direkten Bundessteuer** und in den Kantonen **BL, TI** und **VS** ist die Höhe des Steuerbetrages hingegen **direkt aus dem Steuertarif ersichtlich**.

Eine Steuertarif-Tabelle vermittelt zu jedem steuerbaren Einkommen und Vermögen einen entsprechenden **Steuersatz**.

Dieser Satz wird für die Einkommenssteuer in Prozent (z.B. 7,5 %) ausgedrückt, für die (kantonale) Vermögenssteuer in Promille (z.B. 2,2 ‰). Er erlaubt die Berechnung der geschuldeten Steuer.

Beispiel:

Steuerbares Einkommen	Fr. 50'000. –
— Steuersatz (Kanton VS)	5,9976 %
Kantonale Einkommenssteuer	Fr. 2'998.80. –
Steuerbares Vermögen	Fr. 200'000. –
— Steuersatz (Kanton VS)	1,9 ‰
Kantonale Vermögenssteuer	Fr. 380. –

Bemerkung:

Zu diesen Steuerbeträgen (Einkommen und Vermögen) kommen die kommunalen Steuern hinzu.

17 Der Steuerbezug: ein kantonaler Vergleich

Zu bezahlen sind die Steuern zu festgelegten Fälligkeitsterminen. Bei der direkten Bundessteuer fällt dieser in der Regel auf den 1. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres.

In den meisten Kantonen werden die kantonalen und kommunalen Steuern in mehreren provisorischen, meist betragsmässig identischen Raten bezogen plus einem Saldo (Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag), sobald die definitive Steuerveranlagung bekannt ist.

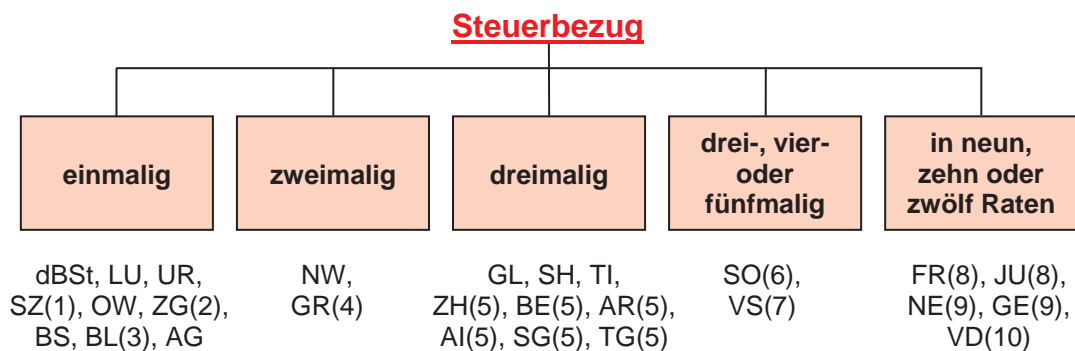
Steuerbezug
in Raten

Beispiel:

Im Steuerjahr 2009 erhält Herr A drei provisorische Ratenrechnungen für je 3'000 Franken (insgesamt 9'000 Franken), welche er bezahlt. Im Frühjahr 2010 füllt er die Steuererklärung für das Jahr 2009 aus. Im Herbst 2010 erhält Herr A die definitive Steuerveranlagung für 2009 (gesamte geschuldete Steuer: 10'000 Franken). Daher muss er noch einen Saldo von 1'000 Franken begleichen.

Allgemeine Bemerkung:

Die Angaben in nachfolgender Grafik und zugehörigen Noten beziehen sich ausschliesslich auf die **Anzahl provisorischer Raten**.



Ausführungen zu oben stehender Grafik:

- 1) **SZ**: Möglichkeit der Bezahlung in 3 Raten.
- 2) **ZG**: Vorausrechnung Mitte Jahr mit der Möglichkeit der Bezahlung in einer oder mehreren Raten bis Ende Dezember.
- 3) **BL**: Vorausrechnung im Januar mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen in den Folgemonaten bis Ende September.
- 4) **GR**: Die Gemeinden können abweichende Regelungen treffen.
- 5) **ZH, BE, AR, AI, SG** und **TG**: Grundsätzlich in 3 Raten, aber – auf Verlangen des Steuerpflichtigen – auch in 7 Raten (ZH), in max. 9 Raten (BE), in 1 oder 11 Raten zwischen Februar und Dezember (AI), in max. 12 Raten (AR und TG) sowie in 1, 9 oder 11 Raten (SG) möglich.
- 6) **SO**: Kanton: Vorbezugsrechnung im Februar, zahlbar in 1 oder 3 Raten bis spätestens Ende Juli.
Gemeinden: 2 bis 4 Raten mit festen Fälligkeiten.
- 7) **VS**: Im Prinzip in 5 Raten.
- 8) **FR** und **JU**: Im Prinzip in 9 Raten.
- 9) **NE** und **GE**: Im Prinzip in 10 Raten (GE gewährt ebenfalls die Möglichkeit, die direkte Bundessteuer in 10 Raten zu begleichen; von Mai bis Februar).
- 10) **VD**: Im Prinzip in 12 monatlichen Raten.

Die Mehrheit der Kantone sieht für die kantonalen und kommunalen Steuern ebenfalls die Möglichkeit von **Vorauszahlungen** vor. In der Regel werden solche Beträge jeweils verzinst oder es wird ein Skonto gewährt.

Zur Erinnerung:

*Ausser im Kanton BS, welcher ein spezielles System kennt, werden in allen anderen Kantonen sowohl die während des Steuerjahrs entrichteten Raten als auch die einmaligen Zahlungen **immer aufgrund provisorischer Rechnungen** beglichen, welche gemäss der Veranlagung des Vorjahres oder des voraussichtlich nach Angaben des Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrags berechnet werden.*

*Ein eventueller Saldo (Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag) wird dem Steuerpflichtigen frühestens im **folgenden Jahr** mit der **Schlussabrechnung** mitgeteilt, nach Prüfung seiner Steuererklärung und Abschluss der definitiven Veranlagung.*

Bei **Zahlungsschwierigkeiten** und zur Vermeidung erheblicher Härte kann die steuerpflichtige Person im Allgemeinen bei der Inkassostelle der kantonalen oder kommunalen Verwaltung (je nach Kanton) um folgende Erleichterungen ersuchen:

- **Stundung und Ratenzahlungen**

Die Zahlung kann gestundet werden, d.h. die Zahlungsfrist kann verlängert werden. Ebenfalls kann eine Zahlung in Raten bewilligt werden.

- **Erlass**

Bei stossender Härte oder Notlage ist ein teilweiser oder ganzer Erlass der Steuerschuld möglich.

Für Stundung und Erlass sind die Steuerbehörden der Kantone (für Beträge der direkten Bundessteuer über 25'000 Franken die eidgenössische Erlasskommission) zuständig. In der Regel muss die steuerpflichtige Person die finanzielle Notlage beweisen (z.B. mit Bankbelegen, monatlichen Budgetaufstellungen usw.).

Stundungs- und Erlassverfahren sind unabhängig vom Veranlagungsverfahren. Dessen Regeln sind daher in jedem Fall einzuhalten.

Notizen:

ABWEICHUNGEN VON DER ORDENTLICHEN VERANLAGUNG

Das seit dem 1. Januar 2003 in der ganzen Schweiz geltende System der Gegenwartsbemessung ermöglicht die laufende Berücksichtigung von Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Dieses System bringt es mit sich, dass die Steuer erst nach Ablauf des Steuerjahres definitiv veranlagt und bezogen werden kann. Die Steuerpflichtigen müssen also im Jahr der Wohnsitznahme während dem Steuerjahr provisorische Steuerraten entrichten. Die definitive Steuerrechnung wird ihnen erst im folgenden Jahr zugestellt.

In gewissen Situationen können Verunsicherungen bestehen, was die Steuerpflicht an sich oder deren Umfang betrifft. Wir werden im Folgenden versuchen, in einige Sonderfälle etwas Klarheit zu bringen.

Was geschieht bei

EINTRITT IN DIE STEUERPFLICHT BZW. ERSTMALIGER STEUER- VERANLAGUNG IM KANTON

z.B. bei:

- Zuzug aus dem Ausland
- Zuzug aus einem anderen Kanton
- Minderjährigen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, so z.B. beim Eintritt in die Lehre, wenn sie einen eigentlichen, über ein blosses Taschengeld hinausgehenden Lohn erhalten
- Erstmaliger Einschätzung mündiger Jugendlicher

Siehe Ziffer 2

Was geschieht bei einer

DAUERNDEN UND WESENTLICHEN ÄNDERUNG DER FAMILIENSITUATION, DER EINKOMMENS- BZW. VERMÖGENSVERHÄLTNISSE

z.B. bei:

- Aufnahme der Erwerbstätigkeit
- Heirat
- Gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung sowie Scheidung
- Tod des Ehegatten
- Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkung

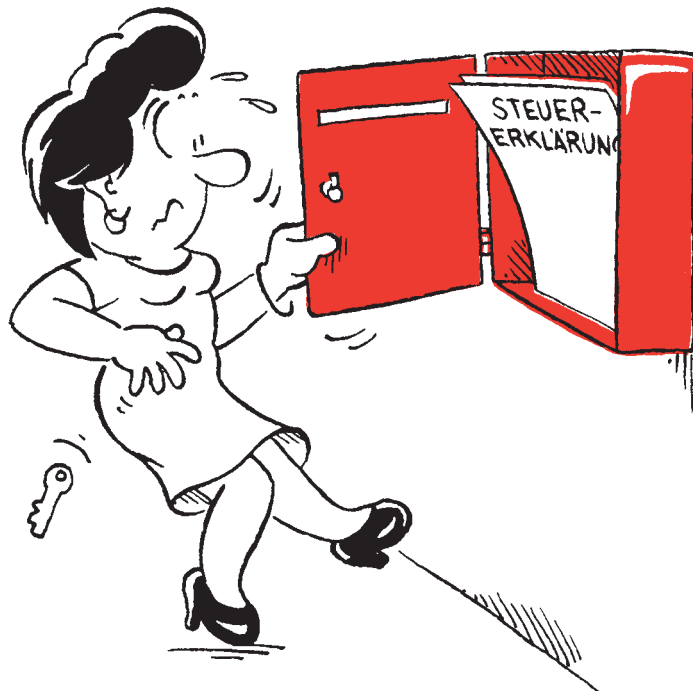
Siehe Ziffer 3

2 ERSTMALIGE STEUERVERANLAGUNG

Die Pflicht, eine Steuererklärung im Wohnsitzkanton auszufüllen, beginnt bei:

- Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Minderjährigen (nur für Einkommenssteuer),
- Volljährigkeit,
- Zuzug aus einem anderen Kanton,
- Zuzug aus dem Ausland.

Die erste
Steuererklärung



21 Berechnungsmethode

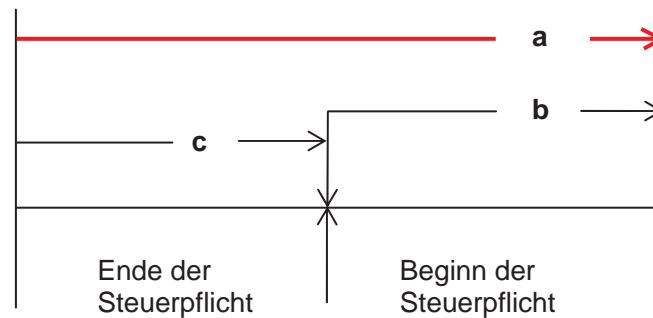
- **Erstmalige Steuerveranlagung zu Beginn des Steuerjahres**

Erfolgt der Eintritt in die Steuerpflicht am 1. Januar, ist das im ersten Jahr erzielte Einkommen Bemessungsgrundlage für das erste Steuerjahr.

- **Erstmalige Steuerveranlagung im Laufe des Jahres**

Beginnt die Steuerpflicht im Laufe einer Steuerperiode (beim Zuzug einer Person aus dem Ausland in die Schweiz), stellt sich die Frage, wie sie im ersten Steuerjahr besteuert werden soll.

Alle Steuergesetze sehen vor, dass die Steuer auf dem während der Steuerperiode effektiv erzielten Einkommen erhoben wird. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer folglich nur auf den in diesem Zeitraum effektiv erzielten Einkünften erhoben.



a = Steuerjahr (Kalenderjahr)

b = Steuerperiode bei verzögertem Beginn der Steuerpflicht

c = Steuerperiode bei vorzeitigem Ende der Steuerpflicht

Bemerkung:

Wie aus oben stehender Grafik ersichtlich ist, gilt dasselbe Vorgehen auch bei vorzeitigem Ende der Steuerpflicht während der Steuerperiode (beim Wegzug ins Ausland oder bei Tod; siehe dazu Ziffer 37).

Wie aber wird das Einkommen berechnet, wenn die Steuerpflicht nicht während der ganzen Steuerperiode dauert?

- **Umrechnung auf ein Jahreseinkommen**

Steuersatz-
bestimmung

Für die Bestimmung des **Steuersatzes** werden die **regelmässig fließenden Einkünfte** (z.B. Lohn oder Rente) auf zwölf Monate (ein Jahreseinkommen) umgerechnet, auch wenn die Steuerpflicht nicht ein ganzes Jahr gedauert hat.

- **Warum eine Jahresumrechnung?**

Notwendigkeit der
Umrechnung auf ein
Jahreseinkommen

Die Notwendigkeit, zur Ermittlung des Steuersatzes die regelmässig fließenden Einkünfte in ein Jahreseinkommen umzurechnen, ist in der Progression der Steuertarife begründet (der Begriff «Progression» bedeutet, dass die Steuersätze bei zunehmendem Einkommen steigen, also nicht proportional sind).

Bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (beispielsweise bei gleichem Lohn) würden sonst Steuerpflichtige, welche erst im Laufe des Jahres in die Steuerpflicht treten, mit einem kleineren Steuersatz belastet als diejenigen, welche schon seit Beginn des Jahres steuerpflichtig sind.²⁾

2) In den Kantonen mit proportionalen Steuersätzen entfällt die Umrechnung auf ein Jahreseinkommen zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens und Vermögens (keine Progression).

Beispiel:

Mit einem progressiven Steuertarif und ohne Umrechnung des Einkommens auf ein Jahreseinkommen würde für eine steuerpflichtige Person, die erst Mitte Jahr im Kanton (in der Schweiz) Wohnsitz nimmt und in sechs Monaten 24'000 Franken verdient, ein tieferer Steuersatz angewandt als für jemand, der schon seit Beginn des Jahres im Kanton (in der Schweiz) steuerpflichtig ist und 48'000 Franken verdient.

Für die **Umrechnung des Einkommens auf ein Jahr** kommt folgende Formel zur Anwendung:³⁾

Umrechnungsformel

für den Steuersatz massgebendes periodisches Einkommen	=	$\frac{\text{erzieltes Einkommen}}{\text{Anzahl Tage der Steuerpflicht}}$	x 360
--	---	---	-------

Dieses umgerechnete Jahreseinkommen dient einzig dazu, den Steuersatz zu ermitteln, der dann für das während der Steuerperiode effektiv erzielte Einkommen angewandt wird.

Beispiel:

Zuzug aus dem Ausland am 1. Juli 2009, Monatslohn 5'000 Franken; keine anderen Einkünfte. Die steuerpflichtige Person hat für das Steuerjahr 2009 ein steuerbares Einkommen von 30'000 Franken (erzielter Lohn Juli bis Dezember 2009). Auf dieses wird aber der Steuersatz angewandt, der für das (theoretische) Jahreseinkommen von 60'000 Franken gelten würde.

Bemerkung:

Bei der **erstmaligen Veranlagung von Minderjährigen** (für ihr Erwerbseinkommen) oder von Jugendlichen bei Mündigkeit (für alle Einkünfte) **stellt sich das Problem der Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahr zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes nicht**. Sie sind nämlich für das ganze Jahr in der Schweiz steuerpflichtig und werden daher auf ihrem effektiv erzielten Einkommen ordentlich besteuert.

³⁾ Die Formel «Umrechnung auf ein Jahr» bedeutet, dass man herausfinden muss, welchen Einkommensbetrag (nur periodische Einkünfte) man wahrscheinlich erhalten würde, wenn man das ganze Jahr gearbeitet hätte.

- **Unselbständig Erwerbstätige:** Da diese Steuerpflichtigen ein periodisches Einkommen erzielen (Lohn), kann man sich auf das vermutlich erzielte Einkommen stützen (monatliches Einkommen x 12).
- **Selbständig Erwerbstätige:** Wenn die Dauer der Steuerpflicht bzw. des Geschäftsjahres weniger als zwölf Monate beträgt, werden die ordentlichen Gewinne zur Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresgewinn umgerechnet.

Die **nicht periodischen** Einkommenselemente unselbständig und selbständig Erwerbender werden zur Steuersatzbestimmung **nie umgerechnet**.

22 Zuzug aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton

Kommen Steuerpflichtige **vom Ausland in die Schweiz oder aus einem anderen Kanton**, werden sie im Zuzugskanton sowohl für die **direkte Bundessteuer** als auch für die **Kantons- und Gemeindesteuern** neu veranlagt und dementsprechend auf dem gegenwärtigen Einkommen besteuert.

Neue
Steuerpflichtige

- **Zuzug aus dem Ausland**

Steuerpflichtige, die vom Ausland in die Schweiz ziehen und hier ihren Wohnsitz nehmen, werden sowohl für die **direkte Bundessteuer** als auch für die **Kantons- und Gemeindesteuern** neu veranlagt.

Die Veranlagung erfolgt nach der Methode der Gegenwartsbemessung, d.h. auf dem in der Schweiz vom Zuzugsdatum (Beginn der Steuerpflicht) bis zum 31. Dezember (Ende der Steuerperiode) verdienten Einkommen.

Bei Eintritt in die Steuerpflicht während der Steuerperiode wird das Einkommen für die Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet (*siehe Ziffer 21*).

- **Zuzug aus einem anderen Kanton**

Seit die Postnumerando-Methode in der ganzen Schweiz angewandt wird, hat ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton folgende steuerrechtliche Konsequenzen:

- Die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit besteht für das ganze laufende Steuerjahr in demjenigen Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode (31. Dezember) ihren Wohnsitz hat (Zuzugskanton).
- Demzufolge erstattet der Wegzugskanton der steuerpflichtigen Person den Betrag der schon bezahlten provisorischen Steuerrechnungen für das betreffende Steuerjahr zurück, sofern keine alten Steuerschulden bestehen. Der Wegzugskanton geht also für dieses Jahr leer aus.

Diese Regeln gelten für die **kantonalen** und **kommunalen** Steuern. Die Anzahl der vom Kanton erhobenen provisorischen Steuerraten spielt bei der Rückerstattung des bereits geleisteten Steuerbetrags keine Rolle.

Für die Erhebung der **direkten Bundessteuer** ist nur der Zuzugskanton zuständig.

Beispiel:

A zieht am 10. Oktober vom Kanton BE (Wegzugskanton) in den Kanton AG (Zuzugskanton). A hat in BE bereits zwei provisorische Steuerraten von je 3'000 Franken bezahlt.

BE muss A deshalb den Betrag von 6'000 Franken zurückerstatten. AG ist dann das ganze Jahr für die Erhebung der direkten Bundessteuer sowie der Kantons- und Gemeindesteuern zuständig.

23 **Erstmalige Einschätzung von Minderjährigen für ihr Erwerbseinkommen**

Erstes Geld,
erste Steuern

Minderjährige sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich selbständig steuerpflichtig.

Der Bund und alle Kantone veranlagten und besteuern das **Erwerbs- und Ersatzeinkommen Minderjähriger** – wenn es nicht steuerfrei ist – **getrennt vom Einkommen der Eltern**. Die Steuer schuldet das minderjährige Kind.

Das allfällige **Vermögen** Minderjähriger wird zum Vermögen der Eltern hinzugerechnet.

Für Minderjährige liegt der **Eintritt in die Steuerpflicht** bei der **direkten Bundessteuer** und bei den **kantonalen Steuern** vor, sobald ein Arbeitsentgelt bzw. ein Lehrlingslohn ausbezahlt wird, die über ein blosses Taschengeld hinausgehen (**selbständige Steuerpflicht und getrennte Veranlagung**).



- **Getrennte Besteuerung von Erwerbseinkommen schon vor Mündigkeit**

Gemäss Gegenwartsbesteuerung wird das effektive Einkommen des **ganzen Kalenderjahres**, in welchem die jugendliche Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, besteuert.

- **Kantonale Besonderheiten**

Der Kanton **TI** besteuert das Kind auf seinem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit **nur ab einem bestimmten Alter** getrennt, und zwar bei Mündigkeit (18 Jahre). Somit wird es ab Beginn des Jahres, in dem es seinen 18. Geburtstag feiert, als selbständig steuerpflichtige Person betrachtet. Es erhält dann seine erste Steuererklärung zu Beginn des folgenden Jahres. Vorher ist sein Erwerbseinkommen steuerfrei.

Die Altersgrenze fällt bei Ausübung einer **selbständigen** Erwerbstätigkeit jedoch dahin.

In allen anderen Kantonen wird das Erwerbseinkommen Minderjähriger ohne Altersbegrenzung **getrennt besteuert** (selbständige Steuerpflicht und getrennte Veranlagung, wie für die direkte Bundessteuer).

Einige dieser Kantone gewähren aber gewissen Minderjährigen **Spezialabzüge**:

- = **VS**: Abzug von 7'430 Franken vom Einkommen von Auszubildenden, Studenten und Praktikanten
- = **SO**: Abzug von 4'200 Franken vom Studentenlohn
- = **JU**: Abzug von 3'800 Franken vom Auszubildenden- und Studentenlohn
- = **FR**: Abzug von 2'000 Franken vom Auszubildenden- und Studentenlohn.

Der Kanton **GE** kennt eine besondere Regelung: Das Erwerbseinkommen Minderjähriger wird unabhängig von der Nationalität der Quellensteuer unterstellt. Diejenigen mit Schweizer Nationalität werden ab Erreichen der Volljährigkeit ordentlich besteuert, wobei die ersten 24'000 Franken (Tarif 2009) steuerbefreit sind.

Mehrere Kantone kennen für Erwerbseinkommen Minderjähriger ein steuerfreies Minimum (z.B. Lohn bei Lehre). Die durchschnittliche Höhe dieses Minimums beträgt 12'000 Franken.

Im Übrigen sehen alle Steuertarife ein steuerfreies Minimum vor, unter welchem die Steuer nicht erhoben wird. In der Praxis müssen daher nur wenige Minderjährige mit Erwerbseinkommen tatsächlich Steuern bezahlen.

Bemerkung:

*Alle anderen Einkommensbestandteile (z.B. die Sparzinsen) von Minderjährigen werden zum Einkommen der Eltern (bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge) zugerechnet. Dieses Vorgehen kennen der **Bund** und **fast alle Kantone**.*

24 **Erstmalige Einschätzung von Jugendlichen bei Mündigkeit**

Das Erwerbseinkommen von Jugendlichen wird grundsätzlich bereits vor der Mündigkeit getrennt vom Einkommen der Eltern besteuert (siehe Ziffer 23).

Volljährigkeit

Der **Eintritt in die Mündigkeit** hat in jedem Fall eine **getrennte Veranlagung** zur Folge. Diese **persönliche Steuerpflicht ab Mündigkeit** ist umfassender und gilt ab Beginn des Jahres, in dem die Jugendlichen ihren **18. Geburtstag** feiern. Sie gilt für sämtliche Einkünfte, beispielsweise auch für Vermögenserträge (wie Bankzinsen) sowie das allfällige Vermögen, welche bis anhin dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen der Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wurden. Daraus folgt, dass die betreffende Person bei Mündigkeit selbständig steuerpflichtig wird, auch wenn sie kein Erwerbseinkommen erzielt (sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch in allen Kantonen und Gemeinden).

Beispiel:

Feiert die steuerpflichtige Person ihren 18. Geburtstag am 1. Juli 2009, wird sie erstmals für das Steuerjahr 2009 steuerpflichtig und muss somit ihre erste Steuererklärung im Frühjahr 2010 für die ganze Steuerperiode 2009 ausfüllen.



3 EREIGNISSE MIT STEUERRECHTLICHEN FOLGEN

Was passiert steuerlich, wenn sich Veränderungen im Leben wesentlich auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse auswirken?

Sind weiterhin gleichviel Steuern zu bezahlen, wenn sich beispielsweise durch eine Scheidung oder den Verlust des Arbeitsplatzes die Einkommensverhältnisse verschlechtern?

Was passiert, wenn durch einen vorteilhaften Berufswechsel oder durch eine Erbschaft bzw. Schenkung plötzlich viel mehr Einkommen und/oder Vermögen vorhanden ist?

31 Aufnahme der Erwerbstätigkeit



Eintritt ins Berufsleben

Mit der Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit (Lehre, Praktikum usw.) beginnt in der Regel das Berufsleben.

Bei Zuzug aus dem Ausland wird die steuerpflichtige Person in dem Jahr, in welchem sie eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt, für das Einkommen besteuert, das sie in diesem Jahr effektiv verdient, aber zum Steuersatz, der dem Einkommen entspricht, das sie bei ganzjähriger Berufstätigkeit verdient hätte (zur Notwendigkeit dieser Umrechnung der periodischen Einkünfte, siehe Ziffer 21).

Jugendliche, die zum ersten Mal eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, werden für das **ganze Steuerjahr** und das **effektiv erzielte Jahreseinkommen** besteuert. Eine Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahreseinkommen zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes ist deshalb, unabhängig vom Datum der Erwerbsaufnahme, nicht notwendig.

Es verhält sich gleich bei der Aufnahme (bzw. Aufgabe) einer blossen **Neben-erwerbstätigkeit** (Tätigkeit, die neben einer Vollzeit- oder Teilzeiterwerbstätigkeit ausgeübt wird) **oder Gelegenheitsbeschäftigung**.

Die **Wiederaufnahme** einer solchen Erwerbstätigkeit wird sowohl beim **Bund** wie auch in den **Kantonen** gleich behandelt wie die Aufnahme einer Haupttätigkeit.

32 Änderung der Steuerpflicht bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton

Alle Steuergesetze sehen vor, dass die steuerpflichtige Person bei einem **Umzug** von einem Kanton (Wegzugskanton) in einen anderen Kanton (Zuzugskanton) während des Jahres im **neuen Wohnsitzkanton für das ganze Jahr steuerpflichtig** wird.

Deshalb muss die steuerpflichtige Person in einem solchen Fall ihre **Steuern für das ganze Jahr in ihrem Zuzugskanton entrichten** und **schuldet im Wegzugskanton keine Steuern**. Allfällige im alten Kanton bereits bezahlte provisorische Raten werden beim Nachweis zurückerstattet, dass sie in einem anderen Kanton Wohnsitz genommen und die Schweiz nicht verlassen hat.

Das bedeutet, dass sich ihre Steuerbelastung verändern wird, da die Höhe der Steuersätze und der zugelassenen Abzüge von Kanton zu Kanton variiert.

33 Heirat

Familien-
besteuerung

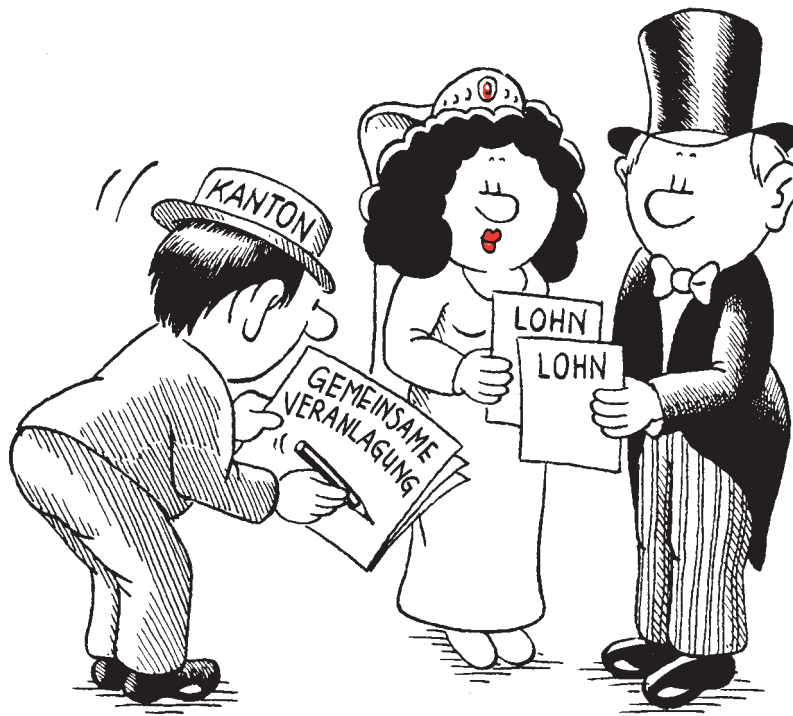
Bei der **direkten Bundessteuer** sowie in **fast allen Kantonen⁴⁾** erfolgt eine gemeinsame Veranlagung der Einkommen beider Ehegatten (Familienbesteuerung) ab dem Beginn des Steuerjahres, in dem sie geheiratet haben.

Die Ehegatten gelten also steuerrechtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres als verheiratet, auch wenn sie beispielsweise erst am 31. Dezember geheiratet haben.

Beispiel:

Herr A und Frau B heiraten am 15. Juni 2009. Normalerweise werden sie also gemäss der im Frühjahr 2010 auszufüllenden Steuererklärung für das ganze Steuerjahr 2009 gemeinsam veranlagt, mit folgenden Konsequenzen:

- Die beiden Einkommen und Vermögen werden zusammengerechnet.
- Der Vorzugstarif für Verheiratete (Tarif B) wird auf den Gesamtbetrag angewandt.



Wenn man
zu zweit ist

Was neu hinzukommt, sind Familienabzüge und die Anwendung eines Verheiratetentarifs, eines Splittings oder einer Besteuerung nach Konsumeinheiten (vgl. *anschliessende Anmerkung*).

⁴⁾ Ausnahme: Kanton **ZH**, indem die Heirat keine unmittelbare Wirkung in steuerlicher Hinsicht hat: Die Ehegatten werden während des ganzen laufenden Steuerjahrs weiterhin getrennt besteuert, als ob sie noch alleinstehend wären.

Anmerkung:

Um die steuerliche Benachteiligung der verheirateten Paare gegenüber Konkubinatspaaren zu vermeiden, haben der Bund und die Kantone – zusätzlich zu eventuellen Abzügen – gewisse Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren eingeführt:

- **Doppeltarif:** Nebst einem Alleinstehendentarif gibt es einen Verheiratedentarif, welcher Ehepaare entlastet (**direkte Bundessteuer** sowie die Kantone **ZH, BE, LU, ZG⁵⁾, BS, AR, TI, GE** und **JU**).
- **Splittingverfahren:** Die Kantone **SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG** und **NE** wenden ein Voll- oder Teilsplitting an: Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf
 - = 50 % des Gesamteinkommens: BL, AI, SG und AG (Vollsplitting)
 - = 52,63 % des Gesamteinkommens: SZ, SO, SH, GR, und TG (Divisor 1,9)
 - = 54,05 % des Gesamteinkommens: NW (Divisor 1,85)
 - = 55 % des Gesamteinkommens: NE (Divisor 1,8181)
 - = 56 % des Gesamteinkommens: FR (Divisor 1,79).

Ein Gesamteinkommen von beispielsweise 100'000 Franken wird somit in BL, AI, SG und AG zu dem für 50'000 Franken geltenden Satz besteuert, in SZ, SO, SH, GR und TG zu dem für 52'630 Franken, in NW zu dem für 54'000 Franken, in NE zu dem für 55'000 Franken und in FR zu dem für 56'000 Franken.

Was ist das «Splitting»?

Bei einem Splitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten zwar nach wie vor zusammengerechnet. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird aber dieses Gesamteinkommen durch einen bestimmten Divisor geteilt (durch 2 bei einem Vollsplitting und durch 1,1 bis 1,9 bei einem Teilsplitting). Somit wird dann das Gesamteinkommen des Ehepaars zu diesem – meist wesentlich niedrigeren – Steuersatz besteuert.

Beispiel: Bei einem Vollsplitting entspricht der Steuersatz eines steuerbaren Gesamteinkommens von 100'000 Franken dem der Hälfte dieses Betrages, nämlich 50'000 Franken.

⁵⁾ Kanton **ZG**: Der Verheiratedentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

- **Besteuerung nach Konsumeinheiten:** Es wird ein entsprechend der Anzahl Familienmitglieder variabler Divisor angewandt. Das Gesamteinkommen der Familie wird zur Bestimmung des Satzes durch diesen Quotienten geteilt. Einzig der Kanton **VD** kennt dieses System.

Die Quotienten betragen:

- = 1,0 für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt Lebende,
- = 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe, für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt Lebende mit minderjährigen, eine Lehre absolvierenden oder studierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen, einschliesslich Konkubinatspaare
- = 0,5 je minderjähriges, studierendes oder eine Lehre absolvierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

Die Reduktion des für den Steuersatz massgebenden Einkommens ist jedoch gegen oben begrenzt (Abschwächung der Auswirkungen der Besteuerung nach Konsumeinheiten).

Beispiel:

Für eine Familie mit zwei Kindern setzt sich der Divisor wie folgt zusammen: $1 \times 1,8$ (Ehepartner) + $2 \times 0,5$ (Kinder) = 2,8.

Ein Gesamteinkommen von 100'000 Franken wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (35'700 Franken) bildet die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von 100'000 Franken angewendet wird.

- Einige Kantone kennen **ein anderes System:** **UR** (kein Splitting mehr, da bei linearen Steuersätzen keine Progressionsstrafe anfallen kann), **OW** (einen Abzug in Prozent auf dem Nettoeinkommen), **VS** (einen Steuerrabatt) und **GE** (einen Steuerrabatt zusätzlich zum Doppeltarif).

Alle diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und so die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen.

Bemerkungen:

- *Das Eidgenössische Parlament hat **Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung** angenommen, welche bei der direkten Bundessteuer eine Steuererleichterung für alle verheirateten Paare einerseits sowie für Zweiverdienerhepaare andererseits vorsehen. Diese Massnahmen sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Sie betreffen aber nur die direkte Bundessteuer, denn analoge Massnahmen kommen in verschiedenen Kantonen bei der Kantons- und Gemeindesteuer schon seit langem zur Anwendung.*
- *Der Bundesrat will Familien mit Kindern zusätzlich steuerlich entlasten und hat in der Botschaft an das Parlament u.a. vorgeschlagen, für Familien mit Kindern bei der direkten Bundessteuer einen Elterntarif (Steuerbetrag soll um 170 Franken pro Kind reduziert werden; dies als Ergänzung zum Kinderabzug) einzuführen.*

Das Eidgenössische Parlament hat sich in der Herbstsession 2009 darauf geeinigt, im Rahmen der direkten Bundessteuer beim Elterntarif einen Abzug von 250 Franken auf dem Steuerbetrag (als Ergänzung zum Kinderabzug) und einen Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern von max. 10'000 Franken zu gewähren. Diese Neuerungen treten per 1. Januar 2011 in Kraft.

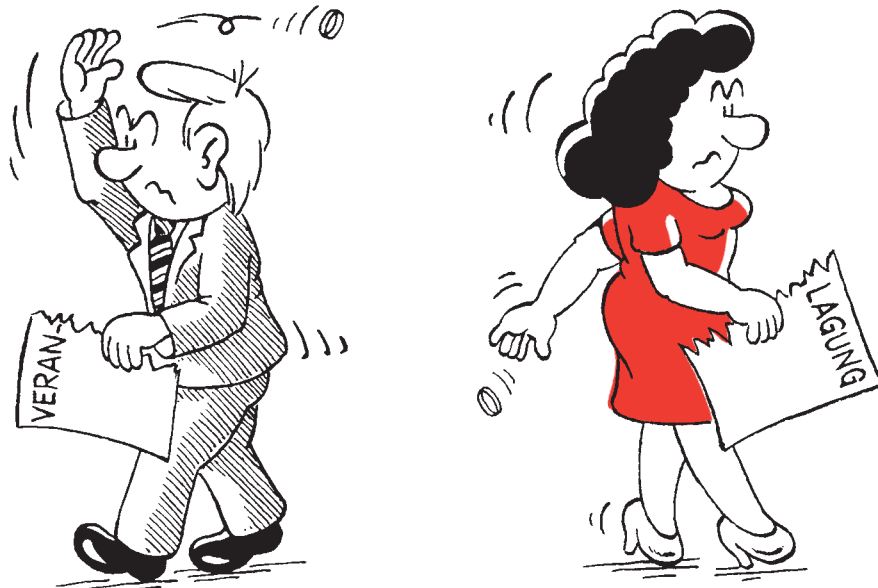
34 Scheidung, gerichtliche oder tatsächliche Trennung

Zurück zur
getrennten
Veranlagung

Auf **Bundesebene** sowie **in allen Kantonen** haben die Scheidung und die gerichtliche Trennung der Ehe eine getrennte Veranlagung zur Folge, und zwar für das ganze Jahr, in dem das Urteil ausgesprochen wird.

Die Beteiligten gelten also steuerrechtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres als geschieden oder getrennt, auch wenn sie beispielsweise erst am 31. Dezember geschieden worden sind oder sich getrennt haben.

Dasselbe gilt auch bei **bloss tatsächlicher Trennung** der Ehegatten (d.h. ohne Gerichtsurteil), sofern diese von Dauer ist.



Bei der getrennten Veranlagung sind alle Veränderungen des Einkommens und – in den Kantonen – auch des Vermögens zu berücksichtigen, die bei jedem Partner aufgrund der Scheidung oder Trennung der Ehe eingetreten sind.

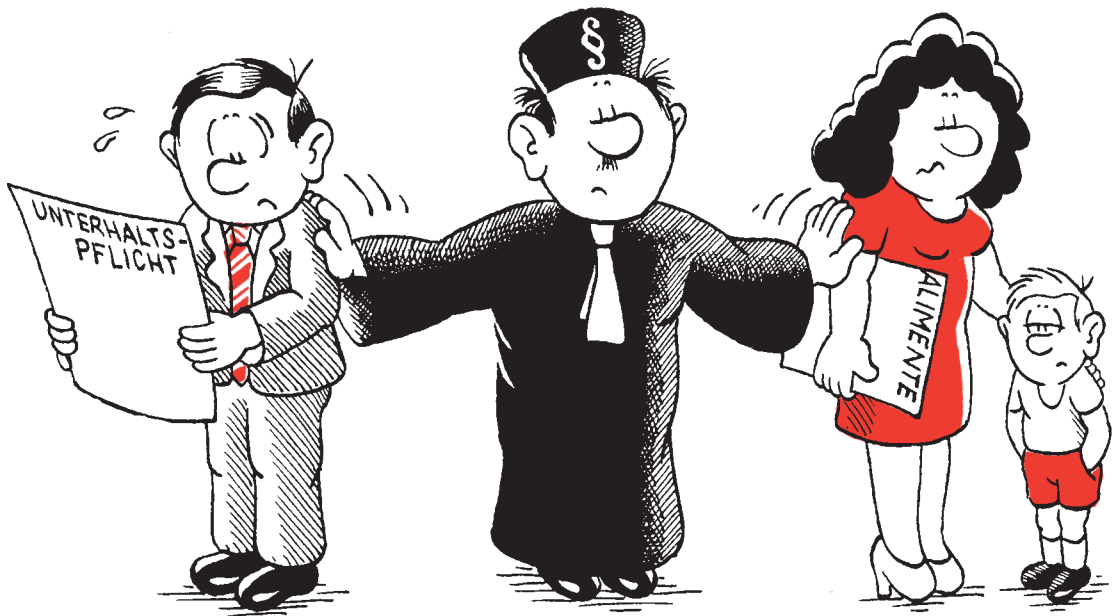
Weiter sind den neu anfallenden wiederkehrenden Leistungen Rechnung zu tragen, die ein Partner dem andern in Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zahlen muss.

Anmerkung:

Die Besteuerung von Alimenten

Unterhaltspflicht

Zur Erfüllung der auf dem Familienrecht beruhenden Unterhalts- oder Unterstützungspflicht werden nach der Scheidung oder Trennung der Ehe dem (ehemaligen) Partner (i.d.R. der Frau) und gegebenenfalls den Kindern wiederkehrende Leistungen (Alimente) zugesprochen. Zahlungspflichtig ist in der Regel der andere (geschiedene) Ehegatte.



Man unterscheidet dabei zwei Kategorien:

- **Alimente** an den geschiedenen oder getrennten **Ehegatten**
- **Kinderalimente** an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden **minderjährigen Kinder**.

EHEGATTENALIMENTE

Als Rente

	Beim ZAHLENDEN	Beim EMPFANGENDEN
Direkte Bundessteuer sowie alle Kantone	abziehbar	steuerbar

KINDERALIMENTE

	Beim ZAHLENDEN	Beim EMPFANGENDEN
Direkte Bundessteuer sowie alle Kantone	abziehbar	steuerbar

Bemerkung:

Diese Tabelle gilt nur für minderjährige Kinder. Empfängt ein **volljähriges Kind** Alimente, können diese vom Zahlenden nicht mehr in Abzug gebracht werden, müssen aber vom volljährigen Kind auch nicht versteuert werden.

Als Kapital-
leistung**Bei einmaligen Kapitalleistungen:**

Während die in Rentenform ausbezahlten Alimente beim Empfänger besteuert werden und beim Zahlungspflichtigen abzugsfähig sind, ist die Situation bei den Alimenten in Form von Kapitalzahlungen genau umgekehrt.

Werden die Unterhaltsleistungen für die Frau/den Mann und die Kinder statt in regelmässigen Abständen mittels einmaligen Geldbetrags (einmaliger Kapitalleistung) entrichtet, ist dieser Betrag sowohl bei der direkten Bundessteuer wie auch in fast allen Kantonen beim Empfänger steuerbefreit. Als logische Schlussfolgerung können diese Beiträge beim Zahlungspflichtigen nicht abgezogen werden.

Gemeinsame
Veranlagung
bis zum
Todesstag

35 Tod des Ehegatten

Wenn jemand den Ehegatten verliert, muss eine neue Steuererklärung ausgefüllt werden. Bis zum Todestag besteht eine gemeinsame Veranlagung. Nachher wird der überlebende Ehegatte allein besteuert (ein einziges Erwerbseinkommen, Steuertarif für Alleinstehende, Wegfall allfälliger Verheiratetenabzüge usw.).

Bemerkung:

In drei Kantonen wird der überlebende Ehegatte während einiger Zeit weiterhin aufgrund des Verheiratetentarifs besteuert:

- In den Kantonen **BL** und **TI**: für das Jahr des Todes
- Im Kanton **SO**: für das Jahr des Todes sowie die beiden darauffolgenden Jahre.

36 Vermögensanfall von Todes wegen (Erbchaft) und Schenkung

Erbchaften und Schenkungen werden **nicht** der Einkommenssteuer, sondern der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer unterstellt.

Diese Vorgänge haben in den meisten Fällen eine entsprechende Vermehrung des steuerbaren Vermögens (und des daraus fließenden Vermögensertrags) zur Folge, was dann zusätzlich eine Erhöhung der Vermögenssteuer sowie der Einkommenssteuer (letztere aufgrund des erwähnten Vermögensertrags) bewirkt.

37 Ende der Steuerpflicht

Sowohl auf **Bundesebene** als auch in allen **Kantonen** endet die Steuerpflicht mit der Aufgabe des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Schweiz sowie mit dem Tod.

Wir haben bereits gesehen, dass die steuerpflichtige Person bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton im Laufe des Jahres für das gesamte Jahr von ihrem neuen Wohnsitzkanton veranlagt und besteuert wird (*siehe Ziffer 32*).

Hingegen muss die steuerpflichtige Person bei Ende der Steuerpflicht während der Steuerperiode (wegen Wegzugs ins Ausland oder wegen Todes) die Steuer nur auf dem Einkommen bezahlen, das sie zwischen Anfang des Steuerjahres und Ende Steuerpflicht verdient hat.

Zur Bestimmung des Steuersatzes werden die periodischen Einkünfte wiederum in ein Jahreseinkommen umgerechnet (*siehe Ziffer 21*).

4 EREIGNISSE OHNE STEUERRECHTLICHE FOLGEN

41 Übertritt Lehre – Anstellung

Lehrabschluss

Gewisse Kantone sehen für den Lohn von Auszubildenden Abzüge oder steuerfreie Beträge vor.



Der Übergang von Lehre zu Anstellung **spielt für die Besteuerung grundsätzlich keine Rolle**, da bei der Postnumerando-Bemessung das im betreffenden Jahr effektiv erzielte Einkommen als Berechnungsbasis herangezogen wird.

Beispiel:

Ende der Lehrzeit / Anstellung / Militärdienst

Ein Jugendlicher beendet Ende Juni 2009 seine Lehre (monatlicher Verdienst im letzten Lehrjahr: 1'400 Franken). Er nimmt bis zum Eintritt in die Rekrutenschule (21 Wochen) anfangs Juli einige Tage Ferien.

Während der rund fünf Monate Rekrutenschule erhält er sein Taggeld (5 Franken pro Tag, nicht steuerbar) sowie einen Betrag von 54 Franken pro Tag (als Erwerbsausfallentschädigung, steuerbar).

Nach der Rekrutenschule nimmt er per anfangs Dezember eine neue Tätigkeit auf. Er verdient jetzt monatlich 3'500 Franken.

Wie erfolgt die Veranlagung 2009?

<u>Einkommen:</u>	<u>Monate/Tage</u>	<u>Franken</u>
Lehrlingslohn anfangs Januar bis Ende Juni	6 Monate	8'400.–
Rekrutenschule (21 Wochen) mit 54 Franken pro Tag anfangs Juli bis Ende November	146 Tage	7'884.–
Lohn nach Rekruten- schule 1. - 31. Dezember	1 Monat	3'500.–
Total		19'784.–

Er wird also für das Jahr 2009 auf 19'784 Franken besteuert.

Dadurch, dass die Steuererklärung für 2009 erst im Frühjahr 2010 ausgefüllt wird, ist es jedoch wahrscheinlich, dass die provisorischen Steuerraten 2009 zu tief ausgefallen sind, da sich diese noch auf das Einkommen von 2008 (Lohn 12 x 1'400 Franken = 16'800 Franken) stützten.

Die steuerpflichtige Person wird in diesem Fall bei der definitiven Veranlagung für 2009 noch Steuern nachzahlen müssen, sofern sie für dieses Jahr nicht bereits höhere Ratenrechnungen beglichen hat.

42 Berufswechsel



Der Berufswechsel ist ein typisches Beispiel für ein Ereignis ohne steuerliche Folgen. Da mit der Postnumerando-Methode das effektiv erzielte Jahreseinkommen besteuert wird, hat ein Berufswechsel nur zur Konsequenz, dass die Einkommenssteuer höher oder tiefer ausfällt, je nachdem, ob die steuerpflichtige Person im neuen Beruf mehr oder weniger verdient als vorher.

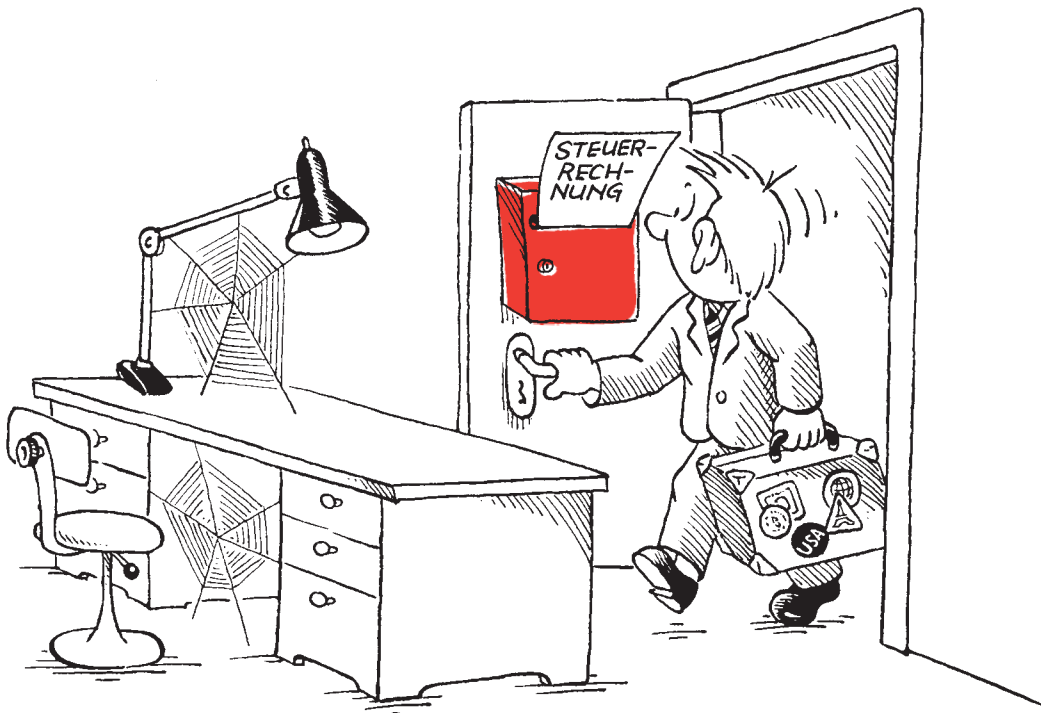
43 Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Immer mehr Leute, vor allem Jugendliche, entscheiden sich eines Tages, ihre Erwerbstätigkeit für eine mehr oder weniger unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Einige verbringen diese Zeit im Ausland, andere bleiben in der Schweiz.

Freiwillige Unterbrechung

Beispiele:

- Ein Koch kündigt seine Stelle, um eine zweijährige Weltreise anzutreten. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz tritt er eine neue Stelle als Chef de Cuisine an.
- Eine Gymnasiallehrerin nimmt einen sechsmonatigen unbezahlten Bildungsurlaub.
- Eine Ärztin schliesst wegen der Geburt ihres Kindes vorübergehend die Praxis.
- Ein Techniker nimmt einen einjährigen Urlaub, um als Mannschaftsmitglied des Schweizer Teams am America's Cup teilzunehmen.



Die Folgen eines solchen Erwerbsunterbruchs unterscheiden sich nach dem Kriterium, ob die steuerpflichtige Person während ihrer Abwesenheit den Wohnsitz in der Schweiz beibehält oder nicht.

431 Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz

Fortwährende
Steuerpflicht
in der Schweiz

Dieser Fall bereitet steuerrechtlich keinerlei Schwierigkeiten: Die steuerpflichtige Person bleibt in der Schweiz normal steuerpflichtig, d.h. aufgrund ihres effektiv erzielten Jahreseinkommens (keine Umrechnung). Die Dauer ihres Erwerbsunterbruchs (mit oder ohne Landesabwesenheit) spielt dabei keine Rolle.

Beispiel:

Eine Gymnasiallehrerin unternimmt einen sechsmonatigen Bildungsurlaub im Ausland und behält ihren Wohnsitz in der Schweiz bei:

- 1. Januar 2009 – 31. August 2009 monatlicher Verdienst: 8'000 Franken
- 1. September 2009 – 28. Februar 2010 Erwerbsunterbruch
- 1. März 2010 – 31. Dezember 2010 Wiederaufnahme der Arbeit als Gymnasiallehrerin in einer Privatschule.
Monatlicher Verdienst: 9'000 Franken

Steuerjahr 2009:

Das massgebende Einkommen ist sein effektiv erzielttes Jahreseinkommen von 2009: 64'000 Franken (8 x 8'000 Franken).

Steuerjahr 2010:

Die steuerpflichtige Person wird nach ihrer Rückkehr in die Schweiz 2010 erneut auf ihrem effektiv erzielten Jahreseinkommen besteuert: 90'000 Franken (10 x 9'000 Franken).

432 Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz

Wohnsitz-
verlegung
ins Ausland

Damit eine Aufgabe des Wohnsitzes angenommen wird, muss die steuerpflichtige Person ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegen (*vgl. Ziffer 12*). Was geschieht nun, wenn sie nach einer gewissen Zeit in die Schweiz zurückkehrt?

Beispiel:

Eine steuerpflichtige Person hat die Schweiz am 1. März 2009 verlassen, da sie eine Stelle im Ausland angenommen hat. Sie hat dabei ihren Schweizer Wohnsitz aufgegeben (Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland). Somit hat ihre Steuerpflicht in der Schweiz geendet und sie muss folglich in der Schweiz keine Steuern mehr bezahlen, es sei denn, sie besitze hier weiterhin Vermögenswerte – wie z.B. ein Grundstück.

Neueintritt in die
Steuerpflicht

- **Rückkehr nicht in demselben Jahr:**

Für das Einkommen bis Ende Februar 2009 wurde die steuerpflichtige Person in der Schweiz besteuert. Zur Satzbestimmung müssen die periodischen Einkommensbestandteile (Lohn, Rente usw.) auf ein Jahr umgerechnet werden.

Im September 2010 gibt sie ihre Auslandstelle auf und kehrt mit ihrer Familie in die Schweiz zurück (Neueintritt in die Steuerpflicht). Sie wird aufgrund ihres im 2010 effektiv erzielten Einkommens neu veranlagt. Zur Steuersatzbestimmung müssen auch hier die periodischen Einkommensbestandteile auf ein Jahr umgerechnet werden.

In diesem Fall spielt es somit keine Rolle, ob sie in ihren alten Wohnsitzkanton zurückkehrt oder nicht.

- **Rückkehr in demselben Jahr:**

Am 1. Oktober 2009 kehrt die steuerpflichtige Person aus gesundheitlichen Gründen mit ihrer Familie in die Schweiz zurück:

a) in denselben Kanton:

In den meisten Kantonen wird die steuerpflichtige Person für das ganze Jahr 2009 besteuert, aber nur auf ihrem ab dem 1. Oktober bis am 31. Dezember 2009 effektiv in der Schweiz erzielten Einkommen, denn auf dem bis am 1. März 2009 verdienten Einkommen hatte sie bereits vor ihrem Wegzug ins Ausland die Steuern bezahlt.

Das im Ausland (ab März bis Ende September) erzielte Einkommen sollte normalerweise im Ausland versteuert worden sein. Bei Vorhandensein eines Doppelbesteuerungsabkommens enthält dieses die für den Einzelfall erforderlichen Informationen.

b) in einen anderen Kanton:

Der Wegzugskanton hatte für das bis Ende Februar 2009 erzielte Einkommen eine Veranlagung vorgenommen (Vorgang wie bei der Rückkehr nicht in demselben Jahr).

Der Zuzugskanton nimmt eine Neuveranlagung vor wie für neue Steuerpflichtige, die vom Ausland in die Schweiz ziehen. Die steuerpflichtige Person wird also aufgrund ihres effektiv erzielten Einkommens (zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2009) besteuert. (Für Einzelheiten siehe Ziffern 22 und 31.)

Bemerkung:

In beiden Fällen sind die periodischen Einkommensbestandteile (Lohn, Rente usw.) auf ein Jahr umzurechnen, um den massgebenden Steuersatz zu ermitteln.

(Für Einzelheiten siehe Ziffern 21 und 22.)

44 Veränderung der Einkommensverhältnisse

441 Veränderung des Beschäftigungsgrads

Es kommt öfters vor, dass eine steuerpflichtige Person aus irgendeinem Grund ihre Erwerbstätigkeit erhöht oder verringert, was fast immer auch mit einer entsprechenden Einkommensveränderung verbunden ist.

Da sich die provisorischen Steuerraten für das laufende Jahr aber auf die Einkommensverhältnisse des Vorjahres stützen, werden diese Raten je nach Veränderung zu hoch (wenn der Beschäftigungsgrad vermindert wurde) oder zu tief (wenn der Grad erhöht wurde) ausfallen.

Der neuen finanziellen Situation wird grundsätzlich erst nach Ausfüllen der Steuererklärung im Frühjahr des nächsten Jahres Rechnung getragen (*siehe nachstehende Bemerkung*).

442 Veränderung wegen Arbeitslosigkeit

Bei Arbeitslosigkeit ist die steuerpflichtige Person gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen.

Da die Arbeitslosenentschädigung tiefer ausfällt als das vorher erzielte Einkommen (meistens 80 % des vorherigen Lohns), bedeutet die Arbeitslosigkeit in der Regel eine Verschlechterung der Einkommensverhältnisse. Die Steuern sind aber dennoch zu bezahlen.

Auch hier kann der veränderten Finanzlage grundsätzlich erst im Frühjahr des nächsten Jahres Rechnung getragen werden. Die arbeitslose steuerpflichtige Person wird während des laufenden Steuerjahres in den allermeisten Fällen zu hohe provisorische Steuerraten bezahlen (*siehe nachstehende Bemerkung*).

Bemerkung:

Bei Veränderung der Einkommensverhältnisse aus oben genannten Gründen kann die steuerpflichtige Person in der Regel eine Anpassung ihrer provisorischen Steuerrechnungen verlangen. Dieser Antrag kann je nach Kanton in schriftlicher Form oder telefonisch gestellt werden.

Anpassung der
provisorischen
Steuerraten

Ausnahmen

- *Im Kanton **BS** ist dies nicht notwendig, da die Steuerpflichtigen aufgrund ihrer Steuererklärung den von ihnen geschuldeten Steuerbetrag selbst ausrechnen. Diesen müssen sie bis am 31. Mai des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres bezahlen (Fälligkeitsdatum). Eventuelle Einkommensveränderungen während der Steuerperiode sind dabei schon berücksichtigt. Die definitive Veranlagung durch die Steuerverwaltung erfolgt später.*
- *Auch im Kanton **BL** ist keine Meldung erforderlich, da die Steuerpflichtigen zu Beginn des Steuerjahres (im Normalfall) acht leere Einzahlungsscheine mit einem provisorischen Zahlungsvorschlag erhalten. Falls sich ihre Einkommensverhältnisse ändern, können sie diesem Umstand selbst Rechnung tragen, indem sie ihre Raten auf den Einzahlungsscheinen gegen oben oder unten anpassen.*

- Im Kanton **TI** hat die steuerpflichtige Person die Möglichkeit, anstatt der von der Steuerbehörde berechneten provisorischen Steuerraten «freie» Raten zu bezahlen (welche sie selbst oder mit Hilfe der Steuerbehörde auf Grund des erwarteten Einkommens berechnet).
- Im Kanton **NE** kann die steuerpflichtige Person mittels Spezialformular eine Anpassung der provisorischen Steuerraten verlangen, wenn die kantonale und kommunale Steuer des laufenden Jahres im Verhältnis zum Vorjahr um mindestens 10 % abweicht.

45 Aufgabe der Erwerbstätigkeit

• Aufgabe der Haupterwerbstätigkeit

Es kann sich sowohl um die Aufgabe einer **Vollzeit-** als auch **Teilzeit-Erwerbstätigkeit** handeln. Diese Aufgabe hat keine steuerrechtlichen Folgen, ausser dem Umstand, dass sich das steuerbare Einkommen und dementsprechend die Steuerrechnung verringern.

Beispiel:

Eine verheiratete Frau gibt ihre Erwerbstätigkeit auf, weil sie ein Kind erwartet. Während bisher das Gesamteinkommen beider Ehepartner besteuert wurde, bildet neu nur noch das Erwerbseinkommen des Ehemannes die Bemessungsgrundlage.

Sobald die Ehefrau ihre Arbeit aufgibt, sollte sie die Steuerverwaltung sofort davon in Kenntnis setzen, damit die provisorischen Steuerraten den neuen Einkommensverhältnissen angepasst werden können.

• Aufgabe einer Nebenerwerbstätigkeit

Die Folgen sind dieselben wie bei Aufgabe einer Haupterwerbstätigkeit, d.h. die steuerpflichtige Person sollte die Steuerbehörde so bald als möglich davon in Kenntnis setzen.

Bemerkung:

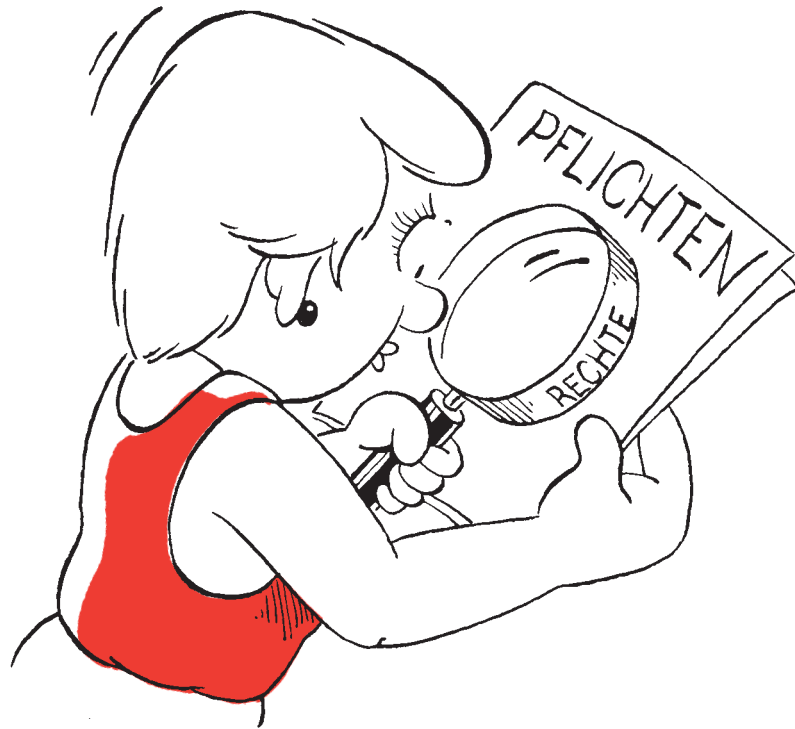
Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit muss die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung sofort davon im Kenntnis setzen zwecks Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen.

Was die Kantone **BS**, **BL**, **TI** und **NE** anbelangt, siehe Bemerkung Ziffer 442.

Ende der
Erwerbstätigkeit

Anpassung der
provisorischen
Steuerraten

DIE PFLICHTEN UND RECHTE DER STEUERPFLLICHTIGEN



DIE PFLICHTEN

- Die erste Pflicht der Steuerzahler/innen ist das rechtzeitige

Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung.

Sie dürfen sich nicht freuen und einfach nichts unternehmen, wenn keine Steuererklärung ins Haus flattert. Wer auf die Verjährung wartet, riskiert eine Veranlagung nach Ermessen der Steuerbehörden.

Die Steuerrechnung dürfte dann höher ausfallen, in der Regel noch mit einer Busse, als wenn die Steuererklärung von den Steuerpflichtigen selbst ausgefüllt worden wäre. Sollte sie im Vergleich zum tatsächlichen Einkommen zu tief sein, besteht im Übrigen die Pflicht, dies der Steuerverwaltung anzugeben.

Steuererklärungsformulare können bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes oder bei der kantonalen Steuerverwaltung angefordert werden.

- Die verlangten Angaben und Unterlagen müssen

wahr und vollständig

sein. Jede falsche, unvollständige sowie verschwiegene Angabe wird mit Busse bestraft. Die Benützung von falschen, verfälschten oder unexakten Dokumenten kann eine Massnahme bis zur Gefängnisstrafe zur Folge haben.

- Arbeitnehmer/innen haben ihrer Steuererklärung einen vom Arbeitgeber unterzeichneten

Lohnausweis

beizulegen.

Bemerkung:

Im Kanton VD ist dies jedoch nur notwendig, wenn die steuerpflichtige Person bei einem ausserkantonalen Arbeitgeber angestellt ist.

Im Weiteren in den Kantonen BE, NE und JU, wobei innerkantonale Arbeitgeber den Lohnausweis der Steuerverwaltung direkt übermitteln.

- Die Steuererklärung ist

von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen,

selbst dann, wenn Steuerberater mit dem Ausfüllen betraut worden sind. Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben.

- Benötigt die Veranlagungsbehörde zusätzliche Angaben, besteht für die Steuerpflichtigen wie auch für Dritte eine

Auskunftspflicht.

- Die Frist, innert welcher die ausgefüllte Steuererklärung einzureichen ist, beträgt in der Regel

30 Tage.

Sie ist regelmässig auf den Formularen angegeben.

Wer aus triftigen Gründen die Frist nicht einzuhalten vermag, stellt vor Ablauf der Frist ein Gesuch um Fristerstreckung.

Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und schuldet eine Ordnungsbusse.

- Die wichtigste Pflicht bleibt die

Zahlungspflicht.⁶⁾

Bezahlen Pflichtige weder innert der angesetzten Frist noch nach Mahnung innert der Nachfrist, wird gegen sie die Betreibung eingeleitet.

Zudem: Wer eine Zahlungsfrist nicht einhält, schuldet neben der Steuer noch Verzugszinsen.

Bemerkung:

*In den Kantonen **LU, UR, OW, SH** und **TG** betreffen die Verzugszinsen nur verspätet eingegangene Zahlungen der definitiven Schlussrechnung, der Nachsteuern oder Busen (kein Verzugszins auf den provisorischen Rechnungen wegen des Ausgleichszinssystems); im Weiteren **NW**, aber nur für natürliche Personen.*

In allen anderen Kantonen betreffen die Verzugszinsen alle ausserhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführten Zahlungen (d.h. wie bei der dBSt auch jene der provisorischen Rechnungen).

Wenn die Begleichung der Steuer innerhalb der vorgesehenen Frist für den Steuerzahlenden **schwerwiegende finanzielle Konsequenzen** zur Folge haben sollte, kann er beim Erhebungsamt (je nach Kanton kantonale oder kommunale) gewisse Zahlungserleichterungen verlangen.

⁶⁾ Die Zahlungspflicht besteht nicht nur bei Rechnungsstellung nach einer endgültigen Veranlagungsverfügung, sondern auch nach einer provisorischen Veranlagung aufgrund der Zahlen der vorhergehenden Steuerperiode.

DIE RECHTE

- Weicht die Veranlagung von den in der Steuererklärung angegebenen Zahlen ab, haben die Steuerpflichtigen in den meisten Kantonen das **Recht auf eine**

Begründung

der Abweichungen. Die Veranlagungsverfügung muss zudem immer den Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache enthalten und an wen diese zu richten ist.

- Wer mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden ist, kann (in der Regel innert 30 Tagen) schriftlich

Einsprache

erheben. Sie ist im Allgemeinen kostenlos.

- Gegen einen **Einspracheentscheid** betreffend Kantonssteuern kann

Rekurs bzw. Beschwerde

und betreffend direkte Bundessteuer

Beschwerde

bei einer ersten Rekursinstanz (je nach Kanton: Rekurskommission, Steuergericht oder Verwaltungsgericht) erhoben werden.

Bemerkung:

Diese erste Rekurskommission bzw. dieses Verwaltungsgericht entscheidet in manchen Kantonen als letzte Instanz. In rund der Hälfte der Kantone ist jedoch ein Weiterzug an eine zweite kantonale Instanz (in der Regel kantonales Verwaltungsgericht) möglich.

- Was die **direkte Bundessteuer** betrifft, können Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Instanz mit einer

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

an das **Bundesgericht** weitergezogen werden.

-
- Betreffend **Kantonssteuern** unterliegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz gemäss Art. 73 StHG der

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

an das Bundesgericht.

Zusätzlich kann das Bundesgericht mit einer

subsidiären Verfassungsbeschwerde

angerufen werden. Sie ist gegeben gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide, die nicht mit einer anderen Beschwerde angefochten werden können.

- Erfahren die Steuerpflichtigen erst nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfristen neue Tatsachen oder finden sie entscheidende Beweismittel, die im früheren Verfahren nicht vorhanden waren, oder wurden bei der Veranlagung, bei einem Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheid wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, kann eine

Revision,

d.h. eine Neuurteilung der betreffenden Veranlagungsverfügung bzw. des betreffenden Entscheides beantragt werden.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige die von ihm vorgebrachten Revisionsgründe mit der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

Das Gesuch um Revision ist immer bei derjenigen Instanz einzureichen, welche den betreffenden Entscheid erlassen hat.

RATSCHLÄGE ZUM AUSFÜLLEN DER STEUERERKLÄRUNG

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist viel einfacher als immer wieder behauptet wird. Mit einigen Vorkehrungen spart man sich Unannehmlichkeiten.



Hier einige Ratschläge:

= Beschaffen Sie sich rechtzeitig alle notwendigen

Unterlagen.

Diese benötigen Sie zum Ausfüllen ihrer Steuererklärung und gewisse dieser Dokumente müssen ebenfalls eingereicht werden. Einige davon werden automatisch von Ihrer Bank oder Post ausgestellt:

- **Lohnausweis** (vom Arbeitgeber ausgestellt)
- **Bescheinigungen der Zinsgutschriften** (von Bank-, Post- und anderen Guthaben)
- **Wertschriftenverzeichnisse**
- **Schuldenverzeichnisse und Schuldzinsbescheinigungen.**

- = Lesen Sie vor dem Ausfüllen der Steuererklärung die

Wegleitung,

welche in der Regel der Steuererklärung beigelegt ist. Sie enthält Erläuterungen zu den verschiedenen Abschnitten des Steuerformulars.



- = Wichtig für die

Abzüge:

Vergessen Sie nicht die

- Bescheinigungen für **Beiträge an Versicherungskassen** (Krankenkassen-, Invaliditäts-, Unfall- und Lebensversicherungsbeiträge)
- Bescheinigungen für Beiträge an **Vorsorgeeinrichtungen** (2. und 3. Säule)
- Belege über **Weiterbildung, Umschulung** oder berufliche **Zusatzausbildung**
- Belege über **freiwillige Zuwendungen** an gemeinnützige Institutionen
- Belege über **Heil- und Pflegekosten**
- **Zweiverdienerabzug** bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten
- **Drittbetreuungsabzug** (in den meisten Kantonen).

- = Benützen Sie beim Ausfüllen zunächst die der Steuererklärung beigelegten

Doppel (wenn vorhanden)

aller Formulare und übertragen Sie erst die definitive Version in die Steuererklärung. Dies aus drei Gründen: Erstens können Sie auf diese Weise während des Ausfüllens leicht Korrekturen anbringen, zweitens erleichtert Ihnen das Doppel die Kontrolle der Veranlagungsverfügung, und drittens leistet es beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärung gute Dienste.

Bemerkung:

Alle Kantone ermöglichen das Ausfüllen der Steuererklärung per CD-ROM oder online. Bis heute besteht erst in zwei Kantonen (BE und SG) die Möglichkeit, die Steuererklärung online einzureichen, jedoch ist dies in etwa der Hälfte der übrigen Kantone kurz- oder mittelfristig geplant.

- = Beim Ausfüllen der Steuererklärung auf den von der Steuerverwaltung zugesandten Formularen, beginnen Sie mit den

Hilfsformularen (Beilageblättern):

- Auf dem **Wertschriftenverzeichnis** wird gleichzeitig ein Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestellt. Die 35 % Verrechnungssteuer wurden Ihnen im Verlauf der Bemessungsperiode von den Zinserträgen aus Bankguthaben und Wertschriftenanlagen abgezogen. Dieser Betrag wird Ihnen in der Regel auf die zukünftige Steuerrechnung angerechnet oder in gewissen Fällen zurückerstattet.
 - Im **Schuldenverzeichnis** sind namentlich die Schulden anzugeben, für welche Sie in der Bemessungsperiode **Schuldzinsen** bezahlt haben. Diese sind bis zu einer gewissen Höhe zum Abzug zugelassen.
Für die Kantonssteuern sind alle Schulden – auch die unverzinslichen – anzugeben. Sie werden zur Ermittlung des steuerbaren Vermögens vom Vermögensbestand abgezogen.
 - Betreffend **Berufskosten** können Fahrtkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Auslagen für Schichtarbeit, mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten usw. abgezogen werden.
- = Die Ergebnisse der Beilageblätter können anschliessend auf die Steuererklärung übertragen werden.

-
- = Neben den oben erwähnten Abzügen sind diverse andere vom Gesetz vorgesehene

Sozialabzüge

zu beachten:

- Persönlicher Abzug / Verheiratetenabzug
- Kinderabzug
- Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (in den meisten Kantonen).

- = Vergessen Sie nicht Ihre

Unterschrift,

auch wenn ein Treuhänder Ihre Steuererklärung ausgefüllt hat.

- = Die Steuererklärung ist

innert der angegebenen Frist und mit den verlangten Beilagen

einzureichen.

Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und bezahlt zu dem noch eine Ordnungsbusse.

Die **Ermessenseinschätzung** führt zusätzlich zu einer Einschränkung der Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten.

- = Sollten trotz allem noch

Fragen

auftauchen, können Sie jederzeit bei der **kantonalen Steuerverwaltung** oder bei der Gemeindeverwaltung Auskunft einholen.

Notizen:

ANHANG:

I Abzüge

II Lehrmittel zu den Steuern

**III Adressen der
Steuerverwaltungen**

IV Stichwortverzeichnis

I ABZÜGE

Persönlicher Abzug für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternerfamilien sowie steuerliche Erleichterung mittels Doppeltarif (Stand 2009)

Vorbemerkung:

In Folge der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen die allein stehenden Personen mit Kindern in ihrem eigenen Haushalt (Einelternerfamilien) gleichbehandelt werden, wie die verheirateten Personen in ungetrennter Ehe, und dies unabhängig von der Tatsache, ob sie im Konkubinatsverhältnis leben oder nicht.

Bund / Kantone	Abzug in Fr.			Bemerkungen
	allein stehend (ledig, verwitwet, geschieden, getrennt lebend)	allein stehend mit Kindern im eigenen Haushalt	verheiratet	
dBSt	--	--	--	Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete und Einelternerfamilien Abzug von 2'500 Franken für alle Verheirateten (inklusive Einverdienerhepaare und Rentnerhepaare), und zwar ohne Rücksicht auf deren finanzielle Situation
ZH	--	--	--	Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternerfamilien
BE	5'000	7'300 1)	10'000	Zusätzlich Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternerfamilien 1) Auch bei selbständigem Haushalt mit unterstützungsbedürftigen Personen
LU	--	--	--	Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternerfamilien
UR	14'500	25'500	25'500	Flat Rate Tax
SZ	3'000	3'000	6'000	Zusätzlich Splittingverfahren 52,63 % für Verheiratete und Einelternerfamilien (Divisor 1,9)
OW	--	2)	2)	2) Abzug von 20 % vom Reineinkommen, mind. 4'300 Fr., höchstens 10'000 Fr. für Verheiratete und Einelternerfamilien
NW	--	--	--	Splittingverfahren 54,05 % für Verheiratete und Einelternerfamilien (Divisor 1,85)
GL	--	--	--	Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternerfamilien
ZG	7'100	14'200	14'200	Zusätzlich Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternerfamilien
FR	--	--	--	Splittingverfahren 56 % für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternerfamilien mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen (Divisor 1,79)

Bund / Kantone	Abzug in Fr.			Bemerkungen
	alleinstehend (ledig, verwitwet, geschieden, getrennt lebend)	alleinstehend mit Kindern im eigenen Haushalt	verheiratet	
SO	--	--	--	Splittingverfahren 52,63 % für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternfamilien sowie für verwitwete Steuerpflichtige für das laufende Jahr und die beiden auf den Tod des Ehegatten folgenden Jahre (Divisor 1,9)
BS	18'000	28'000	35'000	Zusätzlich Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige sowie Einelternfamilien
BL	--	--	--	Vollsplitting (50 %) für Verheiratete und Einelternfamilien
SH	--	--	--	Splittingverfahren 52,63 % für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und für Alleinstehende mit Kindern im eigenen Haushalt (Divisor 1,9)
AR	--	--	--	Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien
AI	--	--	--	Vollsplitting (50 %) für Verheiratete und Einelternfamilien
SG	--	--	--	Vollsplitting (50 %) für Verheiratete und Einelternfamilien
GR	--	--	--	Splittingverfahren 52,63 % für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten (Divisor 1,9)
AG	--	--	--	Vollsplitting (50 %) für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete sowie für Einelternfamilien
TG	--	--	--	Splittingverfahren 52,63 % für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie Einelternfamilien (Divisor 1,9)
TI	--	--	--	Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien (inkl. Verwitwete); dito für Geschiedene oder Getrennte, aber nur für das Jahr der Scheidung oder Trennung
VD	--	3)	3)	3) Konsumeinheitenbesteuerung (vgl. <i>Beschrieb Ziffer 341</i>)
VS	--	4)	4)	4) Abzug von 35 %, mind. je 650 Fr., max. je 4'680 Fr. auf dem geschuldeten Staats- und dem Gemeindesteuerbetrag
NE	--	--	--	Splittingverfahren 55 % für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete und Einelternfamilien (Divisor 1,8181)
GE	5)	5)	5)	Zusätzlich Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien 5) Steuerrabatt im Verhältnis zur persönlichen Situation des Steuerpflichtigen. Dieser Rabatt wird berechnet auf einem massgebenden Betrag von 16'426 Fr. für Alleinstehende und 30'114 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete sowie Einelternfamilien
JU	1'700 6)	2'500 7)	--	Zusätzlich Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien 6) für verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Pflichtige mit eigenem Haushalt 7) für Alleinstehende mit Kindern

Kinderabzug (Stand 2009)

Alle Steuergesetze sehen Abzüge für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder vor, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt.

Bund / Kantone	Abzug je Kind (in Fr.)	Bemerkungen
dBSt	6'100	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
ZH	6'800	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
BE	6'300	Für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind; zusätzlich höchstens 6'000 Fr. je Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten; weitere 1'200 Fr. je Kind für Einelternfamilien mit eigenem Haushalt
LU	1)	1) Abgestufter Abzug: = 6'400 Fr. für jedes noch nicht in schulischer Ausbildung stehende Kind = 6'900 Fr. für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind = 12'000 Fr. für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind verbunden mit ständigem auswärtigem Studienaufenthalt
UR	8'000	Erhöhung bei Studium oder Lehre um 4'300 Fr. bei auswärtiger Verpflegung und um 12'800 Fr. bei auswärtiger Verpflegung und Unterkunft. Der Abzug ist um die 10 000 Franken übersteigenden Erwerbseinkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen
SZ	7'500	Für jedes minderjährige Kind; 9'500 Fr. für jedes volljährige Kind in Ausbildung
OW	4'000	Erhöhung bei Studium oder anderer nicht obligatorischer Vollzeit-Schulbildung um 1'600 Fr. bzw. um 7'300 Fr., wenn das Kind auswärts wohnen muss
NW	5'000	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind. Erhöhung um 1'500 Fr. bei ausserkantonaler Ausbildung oder um 7'000 Fr. (beim ersten Kind nur 5'000 Fr.) bei ständigem auswärtigem Ausbildungsaufenthalt
GL	5'000	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
ZG	12'000	Für jedes minderjährige oder in Lehre oder Studium stehende Kind
FR	7'500 – 6'000	Für jedes minderjährige oder in Lehre oder Studium stehende Kind; ab dem dritten Kind 8'500 – 7'000 Fr. Der Abzug ist degressiv und variiert nach dem Reineinkommen und der Anzahl Kinder, mit einem Minimum. Das Maximum wird gewährt, wenn das Nettoeinkommen 62'000 Fr. nicht übersteigt. Pro zusätzliches Kind wird diese Limite um 10'000 Fr. erhöht. Wird diese Limite überschritten, reduziert sich der Abzug um 100 Fr. je 1'000 Fr. Mehreinkommen
SO	6'000	
BS	6'800	je minderjähriges, erwerbsunfähiges oder in Ausbildung stehendes Kind in häuslicher Gemeinschaft, für das der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt
BL	750	Abzug vom Steuerbetrag (nicht vom Einkommen)
SH	8'000	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für das die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt
AR	2)	2) Abgestufter Abzug: = 5'000 Fr. für jedes Kind im Vorschulalter = 6'000 Fr. für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung = 12'000 Fr. für jedes Kind in auswärtiger Ausbildung. Der Betrag wird um die erhaltenen Stipendien gekürzt, wobei der Kinderabzug aber im Minimum 6'000 Fr. beträgt
AI	3)	3) Für das erste und zweite minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind je 6'000 Fr., für das dritte und jedes weitere Kind 8'000 Fr. Erhöhung um 5'000 Fr. pro Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung bei auswärtigem Aufenthalt

Bund / Kantone	Abzug je Kind (in Fr.)	Bemerkungen
SG	4)	4) Abgestufter Abzug: = 4'800 Fr. für jedes noch nicht schulpflichtige Kind = 6'800 Fr. für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung höchstens weiter = 13'000 Fr. für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie 2000 Fr. übersteigen
GR	5)	5) Gestaffelter Abzug: = 5'000 Fr. für Kinder im Vorschulalter = 8'000 Fr. für ältere minderjährige Kinder und Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet = 14'000 Fr., wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält
AG	6)	6) Gestaffelter Abzug: = 6'400 Fr. bis zum vollendeten 14. Altersjahr = 8'000 Fr. bis zum vollendeten 18. Altersjahr = 9'500 Fr. für jedes volljährige Kind in Ausbildung
TG	7'000	Erhöhung für Kinder in Ausbildung: vom 16. - 19. Altersjahr auf 8'000 Fr., vom 20. - 26. Altersjahr auf 10'000 Fr.
TI	10'500	Zusätzlich bis 12'800 Fr. für jedes Kind bis zum 25. Altersjahr, das studiert und keine Stipendien über 500 Fr. pro Jahr erhält (andernfalls Reduktion dieses Abzugs)
VD	--	Besteuerung nach Konsumeinheiten (vgl. <i>Beschrieb Ziffer 341</i>)
VS	7)	7) Abgestufter Abzug: = 7'510 Fr. für jedes Kind unter 6 Jahren = 8'560 Fr. für jedes Kind zwischen 6 und 16 Jahren = 11'410 Fr. für jedes in Ausbildung stehende Kind ab 16 Jahren = ab dem dritten Kind zusätzlich 1'200 Fr. Zusätzlich Reduktion des kantonalen Einkommenssteuerbetrags um 300 Fr. pro Kind
NE	8)	8) Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind = max. 5'500 Fr., mind. 4'500 Fr. für das erste Kind = max. 6'000 Fr., mind. 5'000 Fr. für das zweite Kind = max. 6'500 Fr., mind. 5'500 Fr. für das dritte Kind Der Abzug wird um 100 Fr. pro 1'000 Fr. des Nettoeinkommens reduziert, welches die massgebende Grenze übersteigt. Die massgebende Grenze beträgt 70'000 Fr. für das erste Kind und steigt um 10'000 Fr. für jedes weitere Kind
GE	9)	9) Steuerrabatt im Verhältnis zur persönlichen Situation des Steuerpflichtigen. Dieser Rabatt wird berechnet auf einem massgebenden Betrag von 30'114 Fr. mit Erhöhung dieser Summe um 7'118 Fr. für jede «Verpflichtung» bzw. 3'559 Fr. für «Halbverpflichtungen» *)
JU	5'400	Für die beiden ersten Kinder; für jedes weitere Kind 6'000 Fr.; zusätzlicher Abzug bis 6'000 Fr. je Kind, das auswärts ausgebildet wird

*) Der Kanton GE versteht unter einer «Verpflichtung»:

- a) für denjenigen Elternteil, der das Sorgerecht hat, jedes minderjährige Kind ohne Erwerbstätigkeit oder mit einem jährlichen Einkommen von höchstens 15'333 Franken (ganze Verpflichtung) oder von höchstens 23'000 Franken (Halbverpflichtung)
- b) für denjenigen Elternteil, der für seinen Unterhalt aufkommt, jedes volljährige Kind bis zum 25. Altersjahr, das in beruflicher oder schulischer Ausbildung steht, dessen Vermögen 55'000 Franken nicht übersteigt und das ein Erwerbseinkommen von höchstens 15'333 Franken (ganze Verpflichtung) oder von höchstens 23'000 Franken (Halbverpflichtung) hat.

Pauschalabzug für übrige Berufsauslagen (Stand 2009)

Bemerkung:

Diese Pauschale umfasst ohne anderweitige Angabe nur die so genannten «übrigen» Berufsauslagen; Auslagen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder Mehrkosten für auswärtige Verpflegung können separat abgezogen werden.

Bund / Kantone	Pauschalabzug in Fr.	Abzug in % mit Maximum in Fr.	Bemerkungen (wenn nichts anderes vermerkt, verstehen sich die Abzüge pro erwerbstätige Person)
dBSt	--	4'000	3 % des Nettolohns, mindestens aber 2'000 Fr.
ZH, LU, UR, GL, ZG, FR, SO, SH, AG, TG, VD, VS, NE	--	4'000	3 % des Nettolohns, mindestens aber 2'000 Fr.
BE	--	3'800 1)	3 % des Nettolohnes, mindestens aber 1'900 Fr. 1) Unselbständig Erwerbende können anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten allerdings einen Pauschalabzug in der Höhe von 20 % des Erwerbseinkommens, max. 7'200 Fr. (einschliesslich Fahrtkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung) geltend machen. Ehegatten können beide einzeln wählen zwischen Effektivkostenabzug und Pauschalabzug.
SZ	--	6'600	20 % des Nettolohns
OW	--	4'100	10 % des Nettolohns
NW	--	7'000	5 % des Nettolohns
BS	4'000	--	Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten (Fahr- und Verpflegungskosten sowie übrige Berufsauslagen) kann ein Pauschalbetrag von 4'000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar.
BL	500	--	exklusiv «Expatriates»
AR	--	2'400	Grundabzug 700 Fr., zusätzlich 10 % des Nettoeinkommens
AI	--	5'000	Grundabzug 1'000 Fr., zusätzlich 5 % des Nettoeinkommens
SG	--	2'400	Grundabzug 700 Fr., zusätzlich 10 % des Nettoeinkommens
GR	--	3'000	10 % der Nettoerwerbseinkünfte, mindestens jedoch 1'200 Fr.
TI	2'400	--	oder nachgewiesene effektive Kosten
GE	--	1'700 2)	3 % des Nettoeinkommens mit einem Minimalbetrag von 600 Fr. 2) Der Steuerpflichtige kann die effektiven Berufsauslagen unter gewissen Voraussetzungen geltend machen. Ehegatten können beide einzeln wählen zwischen Effektivkostenabzug und Pauschalabzug.
JU	1'900	3)	Grundsätzlich Pauschalabzug (nur Berufskleidung und berufliche Fachliteratur bis 950 Fr.). Die übrigen Berufsauslagen sind separat abzugsfähig. 3) Unselbständige können anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten allerdings auch einen Pauschalabzug in der Höhe von 20 % des Erwerbseinkommens, max. 3'800 Fr. geltend machen. Ehegatten können beide einzeln wählen zwischen Effektivkostenabzug und Pauschalabzug.

Abzugsfähigkeit der Spesen für Aus- und Weiterbildung sowie für Umschulung (Stand 2009)

Bund / Kantone	Ausbildung	Aufstieg innerhalb desselben Berufes	Weiterbildung		Bemerkungen (Wenn nichts anderes vermerkt, sind die Abzüge unbegrenzt)
			im eigentlichen Sinn	berufliche Umschulung	
dBSt	nein	1)	ja	ja	1) Die Abzugsberechtigung wird in jedem Einzelfall geprüft
BE, LU, SZ, FR, AI, SG, VS	nein	ja	ja	ja	
BS, AR, AG, TG	nein	ja	ja	ja 2)	2) wenn der Steuerpflichtige durch äussere Umstände zur Umschulung veranlasst wird (gesundheitliche oder Arbeitsmarktgründe)
ZH, SO	nein	ja 3)	ja	ja 4)	3) keine Abzugsfähigkeit bei einem Aufstieg in eine vom bisherigen Beruf eindeutig zu unterscheidende höhere Berufsstellung (in allen anderen Fällen schon) 4) abziehbar, wenn objektiv gewichtige Gründe für eine Umschulung vorliegen (z.B. gesundheitliche oder den arbeitsmarkt betreffende Gründe)
BL, JU	nein	ja 5)	ja	ja	5) Die Abzugsberechtigung wird in jedem Einzelfall geprüft
UR	nein	ja	ja	ja	ja, sofern berufsbegleitend
NW	nein	ja 6)	ja	ja	6) keine Abzugsfähigkeit bei Aufstieg in eine eindeutig höhere Berufsstellung (in allen anderen Fällen schon)
ZG	nein	ja	ja 7)	ja 7)	7) inklusive Wiedereinstiegskosten ins Berufsleben
SH	nein	ja 8)	ja 8)	ja 8)	8) Pauschale von 500 Fr. oder nachgewiesene höhere Kosten, wenn der Steuerpflichtige durch äussere Umstände zur Umschulung veranlasst wird
GR	nein	ja	ja 9)	ja 9)	9) Nur die Hälfte der Weiterbildungskosten. Die anderen 50 % sind bereits mit max. 1'500 Fr. im Pauschalabzug für Berufsauslagen berücksichtigt
OW, GL, TI, VD, NE	nein	nein	ja	ja	
GE	nein	nein	ja 10)	ja 10)	10) mit Einschränkungen, max. 5'000 Fr. laut Gesetz, jedoch in der Praxis nicht angewandt

II LEHRMITTEL ZU DEN STEUERN

Neben dieser Broschüre sind von der **Abteilung Grundlagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung** eine Anzahl anderer Unterrichtsmittel (in deutscher, französischer und – zum Teil – italienischer Sprache) erarbeitet worden, zum Beispiel:

- Die **Broschüre «Das schweizerische Steuersystem»**: Sie gibt in leicht verständlicher Sprache und aufgelockert durch zahlreiche Illustrationen einen Überblick über das schweizerische Steuersystem und legt in Kürze die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern dar. Ergänzt wird sie durch einen statistischen Teil mit den Steuerbelastungen für natürliche und juristische Personen in den verschiedenen Kantonen.
- Das **Dossier «STEUERINFORMATIONEN»**: Dieses zweibändige Dossier bietet einen detaillierten Einblick in das schweizerische Steuersystem und ist für Schulbibliotheken als Nachschlagewerk sehr geeignet.

Diese didaktischen Mittel können auf Internet unter

www.estv.admin.ch/dokumentation/00079/00080/index.html?lang=de

gratis eingesehen werden. Weiter stehen sie bei verschiedenen Schuldokumentationszentralen und Lehrmittel-Verleihstellen zur Verfügung.

Sie können aber auch bestellt werden bei der Abteilung Grundlagen, **Team Dokumentation und Steuerinformation, Eigerstrasse 65, 3003 Bern (Tel. 031 322 70 68 / E-Mail: ist@estv.admin.ch)**.

III ADRESSEN DER STEUERVERWALTUNGEN

- Kontaktadressen:** Im folgenden Verzeichnis finden Sie die Adressen der kantonalen Steuerämter sowie diejenige der Abteilung Grundlagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern.
- Steuervorträge:** Lehrkräfte, die einen Steuervortrag an ihrer Schule organisieren wollen, können sich für Fragen und Unterlagen an das kommunale oder kantonale Steueramt wenden.
- Materialbezug:** Die Steuerämter stellen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke Steuerformulare und Wegleitungen kostenlos zur Verfügung.

Adresse:	Eidgenössische Steuerverwaltung Abteilung Grundlagen Team Dokumentation und Steuerinformation Eigerstr. 65 3003 Bern
Materialbezug und Auskünfte:	Tel. 031/322 70 68, Fax 031/324 92 50 (Lehrmittel, Broschüren «Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige» und «Das schweizerische Steuersystem»)
E-Mail:	ist@estv.admin.ch
Internet:	www.estv.admin.ch/index.html?lang=de (Rubrik: «Dienstleistungen» / «Publikationen und Formulare bestellen» / «weitere Publikationen»)

Aargau	Adresse:	Kantonales Steueramt, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
	Telefon:	062/835 25 30
	Fax:	062/835 25 39
	E-Mail:	steueramt@ag.ch
	Internet:	www.steuern.ag.ch
Appenzell Ausserrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, 9102 Herisau 2
	Telefon:	071/353 62 90
	Fax:	071/353 63 11
	E-Mail:	steuerverwaltung@ar.ch
	Internet:	www.ar.ch
Appenzell Innerrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, 9050 Appenzell
	Telefon:	071/788 94 01
	Fax:	071/788 94 19
	E-Mail:	steuern@ai.ch
	Internet:	www.steuern.ai.ch
Basel-Landschaft	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rheinstr. 33, 4410 Liestal
	Telefon:	061/552 51 11
	Fax:	061/552 69 94
	E-Mail:	steuerverwaltung@bl.ch
	Internet:	www.steuern.bl.ch

Basel-Stadt	Adresse:	Steuerverwaltung, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel
	Telefon:	061/267 81 81
	Fax:	061/267 96 25
	E-Mail:	steuerverwaltung@bs.ch / steuerbezug@bs.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.bs.ch
<hr/>		
Bern	Adresse:	Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern
	Telefon:	Infolinie: 0848 844 411
	Fax:	031/633 60 60
	E-Mail:	info.sv@fin.be.ch
	Internet:	www.be.ch/steuern
<hr/>		
Freiburg	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg
	Telefon:	026/305 11 11
	Fax:	026/305 32 77
	E-Mail:	SCC@fr.ch
	Internet:	www.fr.ch/scc/
<hr/>		
Genf	Adresse:	Administration fiscale cantonale, Rue du Stand 26, Case postale 3937, 1211 Genève 3
	Telefon:	022/327 70 00
	Fax:	022/327 55 97
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.geneve.ch/df
<hr/>		
Glarus	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Hauptstrasse 11/17, 8750 Glarus
	Telefon:	055/646 61 50
	Fax:	055/646 61 98
	E-Mail:	steuerverwaltung@gl.ch
	Internet:	www.gl.ch
<hr/>		
Graubünden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Steinbruchstrasse 18/20, 7001 Chur
	Telefon:	081/257 21 21
	Fax:	081/257 21 55
	E-Mail:	info@stv.gr.ch
	Internet:	www.stv.gr.ch
<hr/>		
Jura	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue de la Justice 2, 2800 Delémont
	Telefon:	032/420 55 30
	Fax:	032 420 55 31
	E-Mail:	secr.ctr@jura.ch
	Internet:	www.jura.ch/services/ctr/m-ctr.htm
<hr/>		
Luzern	Adresse:	Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Buobenmatt 1, 6002 Luzern
	Telefon:	041/228 51 11
	Fax:	041/228 66 37
	E-Mail:	dst@lu.ch
	Internet:	www.steuern.lu.ch

Neuenburg	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue du Docteur-Coullery 5, 2301 La Chaux-de-Fonds
	Telefon:	032/889 64 20
	Fax:	032/889 60 85
	E-Mail:	ServiceContributions@ne.ch
	Internet:	www.ne.ch/impots
<hr/>		
Nidwalden	Adresse:	Kantonales Steueramt, Bahnhofplatz 3, 6371 Stans
	Telefon:	041/618 71 27
	Fax:	041/618 71 39
	E-Mail:	steueramt@nw.ch
	Internet:	www.nidwalden.ch
<hr/>		
Obwalden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
	Telefon:	041/666 62 94
	Fax:	041/666 63 13
	E-Mail:	steuerverwaltung@ow.ch
	Internet:	www.obwalden.ch
<hr/>		
Schaffhausen	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, J. J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen
	Telefon:	052/632 79 50
	Fax:	052/632 72 98
	E-Mail:	sekretariat.stv@ktsh.ch
	Internet:	www.sh.ch
<hr/>		
Schwyz	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz
	Telefon:	041/819 23 45
	Fax:	041/819 23 49
	E-Mail:	stv@sz.ch
	Internet:	www.sz.ch/steuern
<hr/>		
Solothurn	Adresse:	Steueramt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn
	Telefon:	032/627 87 87
	Fax:	032/627 87 00
	E-Mail:	steueramt.so@fd.so.ch
	Internet:	www.steueramt.so.ch
<hr/>		
St. Gallen	Adresse:	Kantonales Steueramt, Davidstr. 41, 9001 St. Gallen
	Telefon:	071/229 41 21
	Fax:	071/229 41 99
	E-Mail:	dienste@ksta.sg.ch
	Internet:	www.steuern.sg.ch
<hr/>		
Tessin	Adresse:	Divisione delle contribuzioni, Vicolo Sottocorte, 6501 Bellinzona
	Telefon:	091/814 39 58
	Fax:	091/814 44 88
	E-Mail:	dfc-dc@ti.ch
	Internet:	www.ti.ch/fisco

Thurgau	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld
	Telefon:	052/724 14 02
	Fax:	052/724 14 00
	E-Mail:	romi.straumann@tg.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.tg.ch
<hr/>		
Uri	Adresse:	Amt für Steuern, Haus Winterberg, 6460 Altdorf
	Telefon:	041/875 22 44
	Fax:	041/875 21 40
	E-Mail:	steueramt@ur.ch
	Internet:	www.ur.ch
<hr/>		
Waadt	Adresse:	Administration cantonale des impôts, Route de Berne 46, 1014 Lausanne
	Telefon:	021/316 21 21
	Fax:	021/316 21 40
	E-Mail:	info.aci@vd.ch
	Internet:	www.aci.vd.ch
<hr/>		
Wallis	Adresse:	Service cantonal des contributions Avenue de la Gare 35, 1951 Sion
	Telefon:	027/606 24 50
	Fax:	027/329 84 29
	E-Mail:	scc@admin.vs.ch
	Internet:	www.vs.ch
<hr/>		
Zug	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug
	Telefon:	041/728 26 11
	Fax:	041/728 26 98
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.zug.ch/tax
<hr/>		
Zürich	Adresse:	Kantonales Steueramt, Bändliweg 21, 8090 Zürich
	Telefon:	043/259 40 50
	Fax:	043/259 41 08
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.steueramt.zh.ch

IV STICHWORTVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Abzüge:	
Einkommen	10
Vermögen	13
Adressen der Steuerverwaltungen	69
Alimente	41
Arbeitslosigkeit	49
Aufnahme der Erwerbstätigkeit	35
Aufgabe der Erwerbstätigkeit	50
Ausbildungskosten	10
Auslandaufenthalt	47
Bemessungsperiode	19
Behinderungskosten	11
Berechnungsmethode	28
Berufswechsel	45
Bund	3
Einkommen:	
Abzüge	10
Arten	16
Steuer	10
Steuerbares Einkommen	11/16
Einmalige Steuern	18
Ende der Steuerpflicht	43
Erbschaft	43
Erlass	25
Föderalismus	2/3
Gemeinden	4
Heirat	37
Jugendliche (bei Mündigkeit)	34
Kantone	4
Kirchensteuer	22
Krankheitskosten	11
Lehre (Übertritt zur Anstellung)	44
Lehrmittel	68
Minderjährige	32
Periodische Steuern	18
Pflichten der Steuerzahler/innen	52
Postnumerando	20
Raten	24
Rechte der Steuerzahler/innen	54

	<u>Seite</u>
Scheidung	40
Schenkung	43
Steuerbezug	24
Steuererklärung (einige Ratschläge)	56
Steuerermittlung	21
Steuerfuss	21
Steuerharmonisierung	5
Steuerperiode	19
Steuersatz	21
Steuersystem	2
Steuerveranlagung:	
Ordentliche	7
Verfahren	7
Erstmalige	28
Stundung	25
Tod des Ehegatten	43
Trennung:	
Gerichtliche	40
Tatsächliche	40
Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahr	29
Umschulungskosten	10
Unterbrechung der Erwerbstätigkeit	46
Veränderung der Einkommensverhältnisse:	
Veränderung des Beschäftigungsgrads	49
Veränderung wegen Arbeitslosigkeit	49
Vermögen:	
Abzüge	13
Arten	17
Steuer	13
Steuerbares Vermögen	14/17
Weiterbildungskosten	10
Wochenaufenthalter/innen	8
Wohnsitz	8
Wohnsitzwechsel	36
Zahlungsschwierigkeiten	25
Zeitliche Bemessung	18
Zuzug:	
Aus dem Ausland	31
Aus einem anderen Kanton	31

Notizen:

Notizen:

